

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktreformgesetz 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Kranken- und pensionsversicherungspflichtig erwerbstätige Personen, die auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nicht gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen oder gemäß § 1 Abs. 2 lit. b oder e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, sind zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigt und werden unter den in den folgenden Absätzen festgelegten Voraussetzungen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für diese Versicherten beträgt den im § 2 Abs. 1 AMPFG festgelegten Hundertsatz der monatlichen Beitragsgrundlage. Die monatliche Beitragsgrundlage entspricht jener in der Pensionsversicherung. Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gilt die zum Zeitpunkt der Zuerkennung maßgebende (vorläufige) Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung als endgültige Beitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung für den entsprechenden Beitragszeitraum.

(2) Personen, die der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung am 1. Jänner 2005 unterliegen oder nach diesem Zeitpunkt eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit neu aufnehmen und zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigt sind, sind vom zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich von der Möglichkeit der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung zu verständigen. Sie können im Jahr 2005 binnen sechs und ab dem Jahr 2006 binnen drei Monaten nach der schriftlichen Verständigung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung schriftlich mitteilen, dass sie in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden wollen. Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erfolgt ab Beginn der kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, frühestens ab 1. Jänner 2005, und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigenden Erwerbstätigkeiten. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet jedoch, wenn durchgehend mindestens fünf Jahre keine derartigen Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden.

(3) In die Arbeitslosenversicherung nicht einbezogene Personen, die eine zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigende Erwerbstätigkeit ausüben, sind vom zuständigen Träger der Krankenversicherung jeweils nach Ablauf der Fünfjahresfrist gemäß Abs. 4 neuerlich schriftlich von der Möglichkeit der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung zu verständigen. Sie können jeweils binnen drei Monaten nach der schriftlichen Verständigung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung schriftlich mitteilen, dass sie in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden wollen.

(4) Personen, die nach der schriftlichen Verständigung die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung nicht in Anspruch genommen haben, können frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Frist für die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

(5) Personen, die gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in andere Staaten entsandt werden, sind zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung (Selbstversicherung) zugelassen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung weitere Personengruppen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zulassen. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die freiwillige Arbeitslosenversicherung

rung ist die Wiener Gebietskrankenkasse örtlich zuständig. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 ASVG vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b ASVG angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragsgrundlage (§ 21 und § 2 Abs. 1 und 2 AMPFG) anzunehmen.

(6) Für die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gemäß Abs. 1 und 5 gelten die krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beiträge zur Krankenversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung treten. Sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit noch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ausständig, so können diese auf die zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bis zur Hälfte derselben aufgerechnet werden. In diesem Fall vermindert sich der Anspruch auf die zu erbringenden Leistungen, auch wenn er geprädet ist.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Dienstgeber und selbständige Pecher sowie gemäß § 3 in die Arbeitslosenversicherung einbezogene Personen sind verpflichtet, dem Träger der Krankenversicherung alle für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Daten mitzuteilen.

(2) Die auf Grund eines Dienstverhältnisses versicherte Person hat die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, wenn

1. der Dienstgeber die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder wenn dem Dienstgeber im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind oder
2. der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat oder
3. sie gemäß § 3 Abs. 6 versichert ist.

(3) Die An- und Abmeldungen arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten auch als Meldungen zur Arbeitslosenversicherung.“

3. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine geeignete Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare Wegzeit für Hin- und Rückweg soll tunlich nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit betragen. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen zumutbar. Bei einer Vollzeitbeschäftigung ist aber jedenfalls eine tägliche Wegzeit von zwei Stunden und bei einer Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden eine tägliche Wegzeit von einerhalb Stunden zumutbar.

(3) In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird. In den ersten 120 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. In der restlichen Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 75 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. Entfällt im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeiten auf Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als 75 vH der Normalarbeitszeit, so ist während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens die Höhe des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts

erreicht. Der besondere Entgeltschutz nach Teilzeitbeschäftigungen gilt jedoch nur, wenn die arbeitslose Person dem Arbeitsmarktservice Umfang und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigungen durch Vorlage von Bestätigungen ehemaliger Arbeitgeber nachgewiesen hat. Ist die Erbringung eines solchen Nachweises mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich, so genügt die Glaubhaftmachung.

(4) Zumutbar ist eine von der regionalen Geschäftsstelle vermittelte Beschäftigung auch dann, wenn eine Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich die arbeitslose Person schon zur Aufnahme einer Beschäftigung in Zukunft verpflichtet hat (Einstellungsvereinbarung).

(5) Die arbeitslose Person ist zum Ersatz eines allfälligen Schadens, der aus der Nichterfüllung der Einstellungsvereinbarung wegen Antritt einer anderen Beschäftigung entstanden ist, nicht verpflichtet. Sie soll jedoch dem früheren Arbeitgeber ihr Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekannt geben. Ansprüche aus einem früheren Arbeitsverhältnis, auf die die arbeitslose Person anlässlich der Beendigung nur wegen der erteilten Wiedereinstellungszusage oder nur wegen der geschlossenen Wiedereinstellungsvereinbarung verzichtet hat, leben wieder auf, wenn sie dem früheren Arbeitgeber ihr Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekannt gibt.

(6) Wenn in Folge eines Wiedereinstellungsvertrages oder einer Wiedereinstellungszusage Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis nicht oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind, so werden diese spätestens zu jenem Zeitpunkt fällig, zu dem die arbeitslose Person ihre Beschäftigung gemäß dem Wiedereinstellungsvertrag (der Wiedereinstellungszusage) hätte aufnehmen müssen, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Verjährungs- und Verfallfristen verlängern sich um den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung.“

4. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Wenn die arbeitslose Person

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder
2. sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch ihr Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder
3. ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder
4. auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen,

so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden vier Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 um weitere vier Wochen bis zur Höchstdauer von 12 Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde.

(2) Hat sich die arbeitslose Person auf einen durch unwahre Angaben über Umfang und Ausmaß von Teilzeitbeschäftigungen begründeten besonderen Entgeltschutz nach Teilzeitbeschäftigungen berufen, so erhöht sich die Mindestdauer des Anspruchsverlustes nach Abs. 1 um weitere zwei Wochen.

(3) Der Verlust des Anspruches gemäß Abs. 1 ist in berücksichtigungswürdigen Fällen wie zB bei Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.“

5. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Arbeitslose, deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld. Dies gilt auch für gemäß § 3 versicherte Personen, deren die Versicherung begründende Beschäftigung in Folge eigenen Verschuldens oder freiwillig beendet worden ist.

(2) Der Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen wie zB Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.“

6. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer

1. eine (unselbständige oder selbständige) Beschäftigung beendet hat und
2. keine andere (unselbständige oder selbständige) Beschäftigung ausübt oder hinsichtlich der anderen Beschäftigung gemäß Abs. 6 als arbeitslos gilt.“

7. § 12 Abs. 3 lit. g entfällt; die lit. h und i werden als lit. g und h bezeichnet.

8. Im § 15 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck „Pflegegeld in Höhe der Stufe 4, 5, 6 oder 7“ durch den Ausdruck „Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um höchstens drei Jahre um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.“

10. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Das Arbeitslosengeld gebührt ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn die Arbeitslosmeldung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice unverzüglich nach der Kenntnis der Kündigung oder sonstigen Auflösung oder Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses oder von der Beendigung der Beschäftigung und die Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld binnen einer Woche nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgt, sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß § 16 ruht. Die Frist zur Geltendmachung verlängert sich um Zeiträume, während denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 ruht, ausgenommen bei Auslandsaufenthalt gemäß lit. g. Bei späterer Meldung gebührt das Arbeitslosengeld frühestens ab dem Tag der Geltendmachung. Ruht der Anspruch oder ist der Bezug des Arbeitslosengeldes unterbrochen, so gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Wiedermeldung oder neuerlichen Geltendmachung nach Maßgabe des § 46 Abs. 5.

(2) Die Arbeitslosmeldung hat zumindest den Namen, die Sozialversicherungsnummer, die Anschrift, den erlernten Beruf, die zuletzt ausgeübte Beschäftigung und den Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie die Angabe, auf welchem Weg eine rasche Kontaktaufnahme durch das Arbeitsmarktservice möglich ist (e-mail-Adresse, Faxnummer, Telefonnummer) zu enthalten. Für die Arbeitslosmeldung ist das bundeseinheitliche Meldeformular zu verwenden. Das Arbeitsmarktservice hat neben einem schriftlichen auch ein elektronisches Meldeformular zur Verfügung zu stellen. Die Meldung gilt erst dann als erstattet, wenn das ausgefüllte Meldeformular bei der regionalen Geschäftsstelle eingelangt ist. Ist die Meldung aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Meldung erstattenden Person liegen, unvollständig, verspätet oder gar nicht eingelangt, so gilt die Meldung mit dem Zeitpunkt der nachweislichen Abgabe (Absendung) der Meldung als erstattet. Das Einlangen der Meldung ist zu bestätigen.“

11. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Personen, die gemäß § 3 freiwillig versichert waren, ist bei Zusammentreffen von Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt und sonstigen Jahresbeitragsgrundlagen die Summe aus den Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen.“

12. § 21a lautet:

„§ 21a. (1) Das aus vorübergehender Erwerbstätigkeit erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat ist auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat anzurechnen. Als vorübergehende Erwerbstätigkeit gelten Beschäftigungen, die für weniger als vier Wochen vereinbart wurden, und selbständige Erwerbstätigkeiten, die weniger als vier Wochen lang ausgeübt werden.

(2) Als Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das auf der Lohnbestätigung bzw. auf der Honornote ausgewiesene Einkommen abzüglich der abgeführtten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist der tägliche Anrechnungsbetrag in der Weise zu ermitteln, daß das Nettoeinkommen um den der Geringfügigkeitsgrenze für den Kalendermonat gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entsprechenden Betrag zu vermindern und 90 vH des verbleibenden Betrages durch die Zahl der Tage im Kalendermonat zu teilen ist.“

13. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Ausschluss des Anspruches gemäß Abs. 1 gilt auch bei Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen, wenn diese (insgesamt) monatlich mindestens die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a ASVG erreichen.“

14. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch kann auch durch einen Vertreter geltend gemacht werden und ruht entgegen § 16 Abs. 1 lit. c nicht während der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt und entgegen § 16 Abs. 1 lit. g nicht während des der regionalen Geschäftsstelle gemeldeten Aufenthaltes im Ausland für höchstens drei Monate.“

15. Im § 25 wird im Abs. 4 der Ausdruck „Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 vorgeschrieben wurden,“ durch den Ausdruck „Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 vorgeschrieben und Kostenersätze, die vom Verwaltungsgerichtshof in die Vollziehung dieses Bundesgesetzes betreffenden Verfahren auferlegt wurden, sowie zu deren Hereinbringung angefallene Exekutionskosten“ ersetzt; Abs. 6 letzter Satz und Abs. 8 entfallen.

16. § 26 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muss die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 16 Wochenstunden oder eine vergleichbare zeitliche Belastung nachgewiesen werden.“

17. Im § 39a Abs. 1 erster Satz wird vor dem Ausdruck „Anspruch“ der Ausdruck „, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird,“ eingefügt.

18. Dem § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bezieher von Leistungen gemäß § 6 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind überdies während der Zeit zwischen dem Ende der Anspruchsberechtigung auf die Leistungen der Krankenversicherung nach § 122 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen anderer Sozialversicherungsgesetze und dem Beginn (Wiederbeginn) des Anspruches auf eine Leistung gemäß § 6 Z 1 bis 3, 6 und 7 für längstens sieben Tage in gleicher Weise wie während des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung krankenversichert.“

19. Im § 45 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 70a ASVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Krankenversicherung die Arbeitslosenversicherung tritt und der Zusatzbeitrag (in der Krankenversicherung) nach § 51d ASVG zu keiner Erhöhung des Erstattungsbetrages führt.“

20. § 46 Abs. 1 lautet:

„§ 46. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle persönlich geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Anspruches ist das bundeseinheitliche Antragsformular zu verwenden. Das Arbeitsmarktservice hat neben einem schriftlichen auch ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn die arbeitslose Person bei der regionalen Geschäftsstelle persönlich vorgesprochen und das ausgefüllte Antragsformular abgegeben hat. Hat die arbeitslose Person zum Zweck der Geltendmachung des Anspruches bereits persönlich vorgesprochen und können die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund des eingelangten Antrages ohne weitere persönliche Vorsprache beurteilt werden, so kann die regionale Geschäftsstelle vom Erfordernis der persönlichen Abgabe des Antrages abssehen. Eine persönliche Abgabe des Antrages ist insbesondere nicht erforderlich, wenn die arbeitslose Person aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben. Die Abgabe (das Einlangen) des Antrages ist der arbeitslosen Person zu bestätigen. Hat die regionale Geschäftsstelle eine Frist zur Beibringung des ausgefüllten Antragsformulars oder von sonstigen Unterlagen gesetzt und wurde diese ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der Anspruch erst ab dem Tag als geltend gemacht, ab dem die beizubringenden Unterlagen bei der regionalen Geschäftsstelle eingelangt sind.“

21. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder ruht der Anspruch (§ 16), wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn der Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt

für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Die regionale Geschäftsstelle kann die arbeitslose Person vom Erfordernis der persönlichen Vorsprache entbinden, wenn kein Zweifel an der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung besteht und keine persönliche Abklärung zur Wahrung oder Verbesserung der Vermittlungschancen erforderlich ist. Erfolgt die Wiedermeldung nicht binnen drei Tagen nach Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes, so gebührt das Arbeitslosengeld erst wieder ab dem Tag der Wiedermeldung. Ist der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung oder das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Die arbeitslose Person ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch neuerlich persönlich geltend zu machen.“

22. § 66a Abs. 2 letzter Satz entfällt.

23. Dem § 71 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich unwahre Angaben zur Erreichung eines besonderen Entgeltschutzes nach Teilzeitbeschäftigungen macht.“

24. Dem § 79 werden folgende Abs. 76 bis 78 angefügt:

„(76) Die §§ 15 Abs. 3 Z 4, 22 Abs. 3, 23 Abs. 3, 25, 39a Abs. 1 und 66a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(77) Die §§ 12 Abs. 3 und 21a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft und gelten für die Beurteilung von Sachverhalten, die sich nach Ablauf des 30. Juni 2004 ereignet haben. Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Juli 2004 ereignet haben, sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(78) Die §§ 3, 4, 9, 10, 11, 12 Abs. 1, 15 Abs. 5, 17, 21 Abs. 1, 25, 26 Abs. 1 Z 1, 40 Abs. 3, 45, 46 Abs. 1 und 5 und 71 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und gelten für die Beurteilung von Sachverhalten, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2004 ereignet haben. Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Jänner 2005 ereignet haben, sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

25. Dem § 80 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Zulassung von Personen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung, BGBI. Nr. 519/1989, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft. Personen, die am 31. Dezember 2004 gemäß dieser Verordnung in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, sind ab 1. Jänner 2005 gemäß § 3 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 in der Arbeitslosenversicherung versichert.“

26. Dem § 81 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Personen, die mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 gemäß § 3 in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, verlängert sich die Rahmenfrist bis zum Ablauf des Jahres 2005 auch um drei Jahre übersteigende Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBI. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 128/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 2. Teil im 4. Hauptstück nach dem Ausdruck „§ 38b Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen“ der Ausdruck „§ 38c Betreuungsplan“ eingefügt.

2. § 37b samt Überschrift sowie die nach § 37b folgende Überschrift „5. Abschnitt“ entfallen.

3. Im § 38 Abs. 2 wird vor dem Ausdruck „können“ der Ausdruck „und Kostenersätze, die vom Verwaltungsgerichtshof in die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 betreffenden Verfahren auferlegt wurden, sowie zu deren Hereinbringung angefallene Exekutionskosten“ eingefügt.

4. Nach § 38b wird folgender § 38c samt Überschrift eingefügt:

„Betreuungsplan“

§ 38c. Die regionale Geschäftsstelle hat für jede arbeitslose Person einen Betreuungsplan zu erstellen, der ausgehend vom zu erwartenden Betreuungsbedarf insbesondere die Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise enthält. Im Betreuungsplan ist insbesondere auf die gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 AIVG maßgeblichen Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. Bei der Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen ist von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen (Kenntnissen und Fertigkeiten beruflicher und fachlicher Natur) der arbeitslosen Person auszugehen und sind diese nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern. Bei Änderung der für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bedeutsamen Umstände ist der Betreuungsplan entsprechend anzupassen. Die regionale Geschäftsstelle hat ein Einvernehmen mit der arbeitslosen Person über den Betreuungsplan anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist der Betreuungsplan von der regionalen Geschäftsstelle unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der arbeitslosen Person einseitig festzulegen. Der Betreuungsplan ist der arbeitslosen Person zur Kenntnis zu bringen. Auf einen bestimmten Betreuungsplan oder auf Maßnahmen, die im Betreuungsplan in Aussicht genommen sind, besteht kein Rechtsanspruch. Der Verwaltungsrat hat eine Richtlinie zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erstellung und Anpassung von Betreuungsplänen zu erlassen.“

5. Dem § 78 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 38 Abs. 2 und § 38c samt Überschrift sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBI. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden der Ausdruck „Versicherungspflicht“ durch den Ausdruck „Versicherung“ und der Ausdruck „gemäß § 45 ASVG in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage“ durch den Ausdruck „gemäß § 45 Abs. 1 ASVG für den Kalendertag und gemäß § 45 Abs. 3 zweiter Satz ASVG für den Kalendermonat festgelegten Höchstbeitragsgrundlage“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom selbständigen Erwerbstätigen, vom freien Dienstnehmer und von sonstigen gemäß § 3 AIVG Versicherten zur Gänze zu tragen. Dem selbständigen Pecher ist die Hälfte des Beitrages von den Besitzern der Wälder zu erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen werden.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit die Beitragseinhebung nicht vom Dienstgeber zu erfolgen hat, haben die Versicherten den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) dem zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen. Dem gemäß § 2 Abs. 6 Versicherten hat der Dienstgeber die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, wenn der Ersatzanspruch vom Versicherten innerhalb von zwei Monaten nach nachweislicher Zahlung des jeweiligen Entgeltes geltend gemacht wird.“

4. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, vorschussweise.“

5. Dem § 10 werden folgende Abs. 24 und 25 angefügt:

„(24) § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

(25) § 2 Abs. 1 und 5 sowie § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 (BSchEG), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/1998, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „Stukkateurbetriebe,“.*
- 2. Im § 1 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch den Ausdruck „des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.*
- 3. Im § 4 Abs. 5 wird im zweiten Satz der Ausdruck „das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch den Ausdruck „die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)“ und im dritten Satz der Ausdruck „Es“ durch den Ausdruck „Sie“ ersetzt.*
- 4. § 4 Abs. 7 zweiter Satz lautet:*
„Die Zahl der zusätzlichen Schlechtwetterstunden ist von der BUAK in geeigneter Weise kundzumachen.“
- 5. Im § 8 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der zweite Absatz.*
- 6. Im § 12 Abs. 5 wird der Ausdruck „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch den Ausdruck „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.*
- 7. Im § 12 Abs. 6 wird der Ausdruck „des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen“ durch den Ausdruck „des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.*
- 8. § 12 Abs. 8 zweiter Satz lautet:*
„Der Zinssatz kann höchstens 1 Prozentpunkt über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, BGBl. I Nr. 125/1998, liegen.“
- 9. § 17 lautet:*
„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.“
- 10. Dem § 18 wird folgender Abs. 8 angefügt:*
„(8) Die §§ 1 Abs. 1 und 4, 4 Abs. 5 und 7, 8 Abs. 2, 12 Abs. 5, 6 und 8 sowie 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2003, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 Z 6 lautet:*
„6. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003.“
- 2. Nach § 13 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*
„(4a) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat der IAF-Service GmbH und deren Geschäftsstellen sowie dem Amt der IAF-Service GmbH die Nutzung der im Wege des Corporate Network Austria zur Verfügung gestellten Daten, soweit diese für die Vollziehung der ihnen nach diesem Bundesgesetz und nach

dem IAF-Service-GmbH-Gesetz (IAFG), BGBI. I Nr. 88/2001, übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, gegen Entgelt zu ermöglichen.“

3. § 13a Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 AußStrG.“

4. Nach § 14 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres hat der IAF-Service GmbH und deren Geschäftsstellen sowie dem Amt der IAF-Service GmbH die Melddaten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich, insbesondere nach diesem Bundesgesetz und nach dem IAFG übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991, BGBI. Nr. 9/1992, unentgeltlich in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese den Gesamtdatensatz bestimmter Personen im Datenfernverkehr ermitteln können.“

5. Dem § 17a werden folgende Abs. 36 und 37 angefügt:

„(36) § 13 Abs. 4a und § 14 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(37) § 1 Abs. 1 Z 6 und § 13a Abs. 3 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und sind auf Verlassenschaftsverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 erstmals bei Gericht oder beim Gerichtskommissär anhängig gemacht wurden, sofern sie nicht schon früher eingeleitet hätten werden können. Sonst sind § 1 Abs. 1 Z 6 und § 13a Abs. 3 Z 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2004 weiter anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/XXXX, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 wie folgt geändert:

1. Dem § 1151 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Der Dienstgeber hat dem freien Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, unverzüglich nach Beginn des freien Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem freien Dienstvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen. Solche Aufzeichnungen sind von Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Der Dienstzettel hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Dienstgebers,
2. Name und Anschrift des freien Dienstnehmers,
3. Beginn des freien Dienstverhältnisses,
4. bei freien Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des freien Dienstverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin,
6. vorgesehene Tätigkeit,
7. Entgelt, Fälligkeit des Entgelts.

(4) Hat der freie Dienstnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstzettel oder schriftliche freie Dienstvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
2. Währung, in der das Entgelt auszuzahlen ist, sofern es nicht in Euro auszuzahlen ist,
3. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(5) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstzettels besteht, wenn

1. die Dauer des freien Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder
2. ein schriftlicher freier Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs. 3 und 4 genannten Angaben enthält, oder
3. bei Auslandstätigkeit die in Abs. 4 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(6) Jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 3 und 4 ist dem freien Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrer Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von Gesetzen.

(7) Hat das freie Dienstverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestanden, so ist dem freien Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstzettel gemäß Abs. 3 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstzettel oder ein schriftlicher Vertrag über das freie Dienstverhältnis alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben enthält.“

2. *Dem § 1164 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 1151 Abs. 3 bis 7 kann durch den freien Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.“

Artikel 7 **Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes**

Das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „Schulentlassjahrgänge 2001 bis 2003“ durch den Ausdruck „Schulentlassjahrgänge 2001 bis 2004“ und der Ausdruck „2003/2004“ durch den Ausdruck „2004/2005“ ersetzt.*

2. *Im § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „2005“ durch den Ausdruck „2006“ und der Ausdruck „2006“ durch den Ausdruck „2007“ ersetzt.*

3. *Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.“

Entwurf

Vorblatt

Probleme:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz bietet keinen Versicherungsschutz für selbständige Erwerbstätige und freie Dienstnehmer. Der berufliche Wechsel im Zuge des laufenden Strukturwandels wird durch die aktuellen Zumutbarkeitsbestimmungen zu wenig gefördert. Pflegende Angehörige können zum Teil bei Arbeitslosigkeit nach Ende der Pflegetätigkeit kein Arbeitslosengeld mehr beziehen. Informationsdefizit bei freien Dienstnehmern und freien Dienstnehmerinnen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem freien Dienstvertrag.

Ziel:

Einführung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für selbständige Erwerbstätige, insbesondere für Jungunternehmer und neue Selbständige, sowie für freie Dienstnehmer. Unterstützung der beruflichen Neuorientierung im Rahmen der Arbeitsvermittlung und gesetzliche Verankerung eines individuellen Betreuungsplanes für alle Arbeitslosen. Absicherung pflegender Angehöriger in der Arbeitslosenversicherung. Beseitigung des Informationsdefizits freier Dienstnehmer.

Inhalt:

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für selbständige Erwerbstätige und freie Dienstnehmer. Flexibilisierung der Zumutbarkeitsbestimmungen. Erstellung eines individuellen Betreuungsplanes für jeden Arbeitssuchenden durch das AMS. Bessere Berücksichtigung der Wegzeiten bei der Vermittlung. Zeitgemäße Ausgestaltung des Berufsschutzes unter Einbeziehung eines Einkommensschutzes. Weitere Abstufung der Sanktionsmöglichkeiten bei Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung. Absicherung pflegender Angehöriger durch Erstreckung der Rahmenfrist für die Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes. Verpflichtende Ausstellung eines Dienstzettels als Informationsgrundlage für die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

Alternative:

Aufrechterhaltung des bisherigen, unbefriedigenden Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Versicherungsschutz gegen Arbeitslosigkeit wird die Entscheidung zur selbständigen Erwerbstätigkeit erleichtern und das Verarmungsrisiko verringern. Durch die effizientere Vermittlung können offene Stellen rascher besetzt werden und dadurch ein Beitrag zum Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum geleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Finanzielle Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die im Einklang mit den Rechtsvorschriften, Empfehlungen und Zielen der EU stehenden Änderungsvorschläge fallen in den autonomen Gestaltungsspielraum der Mitgliedsländer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Das Regierungsprogramm sieht für die Arbeitslosenversicherung vor: Die neuen Erwerbsformen (freie Dienstnehmer, neue Selbständige), aber auch Unternehmer sollen sich freiwillig versichern, damit sie bei Wegfall der ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Arbeitslosengeld, bei Wahrung bereits erworbener Ansprüche, beziehen können. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige und freie Dienstnehmer, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung unterliegen, in Form eines Opting-in-Modells vor. Mit Ausnahme der Beamten und der von der Pflichtversicherung auf Grund ihres Alters ausgenommenen Personen sowie der Sondersystemen unterliegenden Mitglieder der Kammern freier Berufe können alle nicht nur geringfügig beschäftigten Erwerbstätigen der Arbeitslosenversicherung beitreten. Freiwillig Versicherte sind im Beitrags- und Leistungsrecht den Pflichtversicherten gleich gestellt.

Das Regierungsprogramm sieht weiters eine Steigerung der Effizienz bei der Arbeitsvermittlung sowie eine Flexibilisierung der Zumutbarkeitsbestimmungen mit folgenden Kernpunkten vor: Erstellung eines individuellen Betreuungsplanes für jeden Arbeitsuchenden durch das AMS. Anpassung der Sanktionsmöglichkeiten in beide Richtungen. Überprüfung der regionalen Vermittelbarkeit und eine zeitgemäße Ausgestaltung des Berufsschutzes unter Einbeziehung eines Einkommensschutzes. Die verpflichtende Ausstellung eines Dienstzettels für freie Dienstnehmer soll eingeführt werden. Wichtig ist auch die Absicherung pflegender Angehöriger durch Fristerstreckung des Arbeitslosengeldes. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen insbesondere diese wichtigen Anliegen umgesetzt werden. Zu den auf eine Erhöhung der arbeitsmarktpolitischen Effizienz ziellenden Änderungen sind entsprechende Begleitmaßnahmen vorgesehen, die den Anreiz zur Arbeitsaufnahme verstärken und unerwünschte Nachteile für die betroffenen Arbeitslosen verhindern sollen. Die übrigen Änderungen dienen der Vermeidung von Härtefällen und dem Bürokratieabbau sowie auf Grund praktischer Erfahrungen erforderlichen Klarstellungen.

Nach einer Beobachtungszeit von ein oder zwei Jahren soll eine Evaluierung der angestrebten Steigerung der Effizienz der Vermittlung durch die Neuregelung der Zumutbarkeit erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis Ende Dezember 2004 bilden Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen unbefristeten Rahmenfristerstreckungstatbestand. Die Möglichkeit einer freiwilligen Entrichtung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen ist derzeit nicht vorgesehen. Es ist daher auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelung mit Mehreinnahmen in der Arbeitslosenversicherung zu rechnen.

Mehrausgaben können sich in Einzelfällen ergeben, insbesondere wenn Selbständige, die mangels (ausreichender) Zeiten der Pflichtversicherung aus einer früheren unselbständigen Erwerbstätigkeit oder wegen längerer Erwerbstätigkeit außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trotz der unbefristeten Rahmenfristerstreckung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten, auf Grund der freiwilligen Versicherung anspruchsberechtigt sein werden.

Längerfristig wird die Arbeitslosenversicherung für Selbständige voraussichtlich kostenneutral sein, da nach den Berechnungen die jährlichen Beitragseinnahmen den jährlichen Aufwendungen bei einer jahresdurchschnittlichen Inanspruchnahme-Quote von 7,6 % entsprechen. Diese Quote wird voraussichtlich nicht überschritten.

Für die Länder und Gemeinden ergeben sich in Einzelfällen Einsparungen beim Sozialhilfeaufwand.

Durch die Erhöhung der arbeitsmarktpolitischen Effizienz der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktser-vice in Folge der geänderten Zumutbarkeitsbestimmungen und der verbesserten Betreuungspläne kann damit gerechnet werden, dass die Änderungen insgesamt aufkommensneutral sind.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich die Änderungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977):

Zu Art. 1 Z 1, 25 und 26 (§§ 3, 80 Abs. 12 und 81 Abs. 10 AIVG):

An Stelle der durch die Verordnung 1408/71 und die zwischenstaatlichen Abkommen mit den Nachbarstaaten gegenstandslos gewordenen Bestimmungen soll die Regelung der Arbeitslosenversicherung der nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstäti gen mit Ausnahme der Beamten und der von der Pflichtversicherung auf Grund ihres Alters ausgenommenen Personen treten. Nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sollen die Erwerbstäti gen vom Krankenversicherungsträger über die Möglichkeit der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung informiert werden und binnen drei Monaten (in der Anlaufphase binnen sechs Monaten) nach der Verständigung der Arbeitslosenversicherung beitreten können. Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung wie auch die Nichtanspruchnahme soll grundsätzlich auf Dauer wirken. Nur wenn mindestens fünf Jahre lang keine zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (zB eine Erwerbstätigkeit nur in Dienstverhältnissen oder überhaupt keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde) soll die freiwillige Arbeitslosenversicherung enden. Eine neu erliche Möglichkeit zum Beitritt zur Arbeitslosenversicherung soll frühestens fünf Jahre nach Ablauf der zuletzt eingeräumten Mitteilungsfrist bestehen, um Spekulationen zu Lasten der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Andernfalls könnte die Zeit der Versicherung jeweils gerade so kalkuliert werden, dass mit der kürzestmöglichen Versicherungsdauer unter Berücksichtigung der Rahmenfrist und der Rahmenfristertreckungstatbestände eine ständige Absicherung gegen Arbeitslosigkeit besteht. Das würde bedeuten, dass die an diesen Personenkreis zu erbringenden Leistungen überwiegend von den pflichtversicherten Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern getragen werden müssten. Die Mitteilung über die neu erliche Möglichkeit der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung soll bei durchgehend Erwerbstäti gen regelmäßig alle fünf Jahre und bei nicht durchgehend Erwerbstäti gen bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgen. Bei einer Entscheidung für die Einbeziehung soll diese ab dem Beginn des Kalendermonates nach dem Ende der Ausschlussfrist bzw. bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt ab dem Beginn der neuen Erwerbstätigkeit erfolgen.

Wie bei der Pflichtversicherung der Arbeitnehmer soll an die jeweils für die Pensionsversicherung gel tende Beitragsgrundlage angeknüpft werden. Da die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Ersatzleistungen für das entfallene Erwerbseinkommen darstellen, ist die Anknüpfung an die in der Regel dem Erwerbseinkommen entsprechende Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung sachgerecht. Die Bemessungsgrundlagen für die Pensionsversicherung werden im Unterschied zu jener der Krankenversicherung im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeichert und können daher auch vom Arbeitsmarktservice zur Berechnung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung herangezogen werden. Da die Beitragsgrundlagen der selbständig Erwerbstäti gen nach dem GSVG zunächst nur vorläufig angenommen werden und erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Kalenderjahr endgültig festgesetzt werden, ist es im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erforderlich, die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogenen Beitragsgrundlagen für Zwecke der Arbeitslosenversicherung einzufrieren, um eine nachträgliche Änderung der Leistungsbemessung und der Beitragshöhe (durch Rückerstattung oder Nachforderung) zu vermeiden.

Beitragsrückstände sollen wie in der Krankenversicherung (zB gemäß § 64 ASVG bzw. § 37 GSVG) behandelt werden. Bei Vorliegen eines Leistungsanspruches aus der Arbeitslosenversicherung sollen noch bestehende Beitragsrückstände der freiwillig Versicherten wie im Falle von Rückforderungen auf den Leistungsanspruch aufgerechnet werden können.

Die Kostenabgeltung für die Krankenversicherungsträger wird in der gemäß § 5 Abs. 2 und 3 AMPFG zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Dem bereits bisher durch Verordnung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zugelassenen Personenkreis soll dieses Recht unmittelbar aus dem Gesetz zustehen. Weitere im Ausland Hilfe leistende Personengruppen sollen durch Verordnung zugelassen werden können.

Für laufend arbeitslosenversicherungsfrei Erwerbstäti ge, die sich für die freiwillige Arbeitslosenversicherung entscheiden, soll zur Sicherung des Arbeitslosengeldanspruches in der Übergangsphase nach Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ab 1. Jänner 2005 die Rahmenfristertreckung während des Jahres 2005 nicht auf drei Jahre beschränkt sein, da eine neue Anwartschaft erst nach 52 Wochen aufgebaut ist. Liegt nämlich die arbeitslosenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit länger als drei Jahre zurück, reicht eine auf höchstens drei Jahre beschränkte Rahmenfristertreckung nicht aus, um weiter zurück liegende versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zur Beurteilung des Vorliegens der Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung heranziehen zu können.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 4 AIVG):

Die für Dienstgeber und selbständige Pecher bestehende Mitteilungsverpflichtung gegenüber dem Träger der Krankenversicherung soll auch für die neu in die Arbeitslosenversicherung einbezogenen Versicherten gelten. Da nach dem ASVG selbstversicherte Personen nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, sind die diesbezüglichen Regelungen gegenstandslos und können daher entfallen.

Zu Z 3 bis 5 (§§ 9 bis 11 AIVG):

§ 9 Abs. 1 AIVG ist inhaltlich unverändert und wurde lediglich formal an die Legistischen Richtlinien 1990 angepasst.

§ 9 Abs. 2 AIVG enthält neben den bisherigen, im Abs. 2 erster Satz und im Abs. 4 gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und der der ständigen Rechtsprechung entsprechenden Auslegung des Begriffes „angemessen entlohnt“ die bisher im Abs. 3 geregelten Komponenten der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes und der Vereinbarkeit mit Betreuungspflichten.

Die bisher vorgesehene unterschiedliche Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung in Abhängigkeit von der Lage des Arbeitsplatzes innerhalb oder außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes führt vielfach zu unbilligen Ergebnissen und soll daher entfallen. Stattdessen soll die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes innerhalb einer angemessenen Zeit geprüft werden. Im Hinblick auf die unterschiedlichen regionalen und persönlichen Umstände soll von der starren Festlegung einer Grenze im Gesetz abgesehen werden. Die Beurteilung der Angemessenheit der Wegzeit soll unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Wegzeit und der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit erfolgen. Als durchschnittliche tägliche Wegzeit soll die in der Regel täglich zurück zu legende Wegzeit gelten. Die Wegzeit (von der Wohnung zum Arbeitsplatz und zurück) soll im Allgemeinen ein Viertel der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit nicht wesentlich überschreiten. Bei unterschiedlicher Verteilung der Wochenarbeitszeit ist auf die durchschnittliche Arbeitszeit an den Beschäftigungstagen abzustellen. Wenn die Wegzeit, etwa auf Grund der Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel, geringfügig (zB eine Viertelstunde) über der Richtwertzeit liegt, wird die Angemessenheit noch nicht in Frage zu stellen sein. Da die Kollektivverträge zum Teil unterschiedliche, von der gesetzlichen Normalarbeitszeit abweichende, Normalarbeitszeiten vorsehen (zB 37,5 oder 38,5 Stunden) wird, um aufwändige Nachforschungen und Streitigkeiten zu vermeiden, im Sinne einer praktikablen Lösung klar gestellt, dass zwei Stunden Wegzeit täglich bei einer Vollzeitbeschäftigung immer zumutbar sind. Eine wesentlich längere Wegzeit, also zB drei Stunden bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden, soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände zumutbar sein. Solche Umstände werden jedenfalls vorliegen, wenn bei Einhaltung der Richtwegzeit Langzeitarbeitslosigkeit unvermeidlich wäre. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die arbeitslose Person einen besonders entlegenen Wohnsitz gewählt hat, von dem aus ein geeigneter Arbeitsplatz nicht in kürzerer Zeit erreichbar ist, aber auch wenn auf Grund der regionalen Arbeitsmarktsituation kein näherer Arbeitsplatz gefunden werden kann. Ein Anhaltspunkt für die Angemessenheit einer Wegzeit kann sich etwa auch aus der von am Wohn- oder Aufenthaltsort lebenden Tagespendlern üblicher Weise zurück gelegten Fahrzeit ergeben. Eine längere Wegzeit wird auch zumutbar sein, wenn die größere Entfernung durch besonders günstige Arbeitsbedingungen aufgewogen wird. Bei Teilzeitarbeit ist jedenfalls eine Wegzeit von eineinhalb Stunden (hin und zurück) zumutbar, wenn die Wochenarbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt.

Die Arbeitszeit einschließlich der Wegzeit darf jedenfalls die Wahrnehmung der sich aus gesetzlichen Vorschriften, zB auch den jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen der Länder, ergebenden Betreuungsverpflichtungen nicht gefährden. Ausgehend von der grundsätzlichen Verfügbarkeit zumindest für eine übliche, Arbeitslosigkeit ausschließende Teilzeitbeschäftigung, die gemäß § 7 AIVG jedenfalls Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ist, besteht bei Betreuungspflichten, insbesondere für Kinder im Vor- und Grundschulalter, bei Fehlen entsprechender anderer Betreuungsmöglichkeiten nur eine zeitlich und örtlich eingeschränkte Arbeitsmöglichkeit.

Im neuen Abs. 3 wird im Hinblick auf die immer rascher vor sich gehenden Veränderungen in der Wirtschaft und damit auch in der Berufswelt der Berufsschutz mit 100 Tagen festgelegt. Entsprechend den wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen ist im Regelfall die Wiederaufnahme einer Beschäftigung im bisherigen Tätigkeitsbereich innerhalb dieser Zeit möglich. Durch eine rechtzeitige Umorientierung – die in den meisten Fällen auch in einer entsprechenden Betreuungsvereinbarung Ausdruck finden wird – soll Langzeitarbeitslosigkeit mit allen negativen Folgen verhindert werden. Steht schon vor Ablauf dieser Zeit fest, dass keine Aussicht auf eine Rückkehr in den bisherigen Beruf besteht, so soll keine wertvolle Zeit versäumt werden. Das wird heute bereits im Einvernehmen mit den Betroffenen in sinnvoller Auslegung der geltenden Regelungen so gehandhabt. Andererseits soll Arbeitslosen bei begründeter – im Betreuungsplan gemäß § 38c AMSG fest gehaltener – Aussicht auf eine baldige Beschäftigung im bisherigen Tätigkeitsbereich auch künftig nicht gleich nach 100 Tagen eine andere Beschäftigung aufge-

drängt werden. Durch die Beschränkung des Berufsschutzes auf 100 Tage verringert sich die Gefahr des Entstehens bzw. der Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen einen optimalen Einsatz des Humankapitals fördern und keinesfalls als Rechtfertigung für (vermeidbare) Dequalifizierungen dienen. Die Fähigkeiten und das Entwicklungspotential der einzelnen Arbeitslosen sollen im Betreuungsplan gemäß § 38c AMSG angesprochen und bei Beschäftigungs- und Schulungsangeboten berücksichtigt werden. Wenn eine berufliche Umorientierung erforderlich und die Vermittlung einer angemessenen Beschäftigung in absehbarer Zeit nicht aussichtsreich ist, so sollen geeignete Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Während der Dauer von dem Betreuungsplan entsprechenden Maßnahmen der Höher- oder Neuqualifizierung und eine angemessene Zeit danach wird – auch im Sinne eines volkswirtschaftlich sinnvollen Ressourceneinsatzes – von Vermittlungen in weniger qualifizierte Beschäftigungen abzusehen sein.

Der veränderte Berufsschutz soll durch einen individuellen Entgeltschutz ergänzt werden. Bisher gibt es keinen besonderen Entgeltschutz; es ist nur die kollektivvertragliche Entlohnung bei allen Angeboten zu gewährleisten. Künftig darf das Entgelt aus der angebotenen Beschäftigung während der ersten 120 Tage des Arbeitslosengeldbezuges nicht weniger als 80 Prozent und für die restliche Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs nicht weniger als 75 Prozent des der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld zu Grunde liegenden Entgelts (rund 80 bzw. 75 Prozent des vorherigen Durchschnittsverdienstes) betragen. Dieser Entgeltschutz gilt bei Angebot einer Vollzeitstelle, wenn auf einen Arbeitsplatz in einem anderen Beruf verwiesen wird und bei Angebot einer Teilzeitstelle unabhängig davon, in welchem Beruf die Stelle angeboten wird. Dadurch soll sowohl bei geänderten beruflichen Erfordernissen als auch bei einer Verringerung der Arbeitszeit im Falle einer Teilzeitbeschäftigung ein wesentliches Absinken unter das bisherige Entgeltniveau verhindert werden.

Beispiel: Bisheriges Einkommen laut Bemessungsgrundlage: 2 000 € monatlich. Nun wird dem/der Arbeitslosen eine kollektivvertraglich entlohnte Teilzeitstelle in seinem/ihrem Beruf angeboten. Der Kollektivvertragslohn bei Vollzeitarbeit beträgt 1 800 € Nachdem die Stelle jedoch nur für 20 Wochenstunden vorgesehen ist, beträgt die monatliche Entlohnung 900 € Dies ist nach geltendem Recht zumutbar, da der Kollektivvertrag eingehalten wird, jedoch kein besonderer Entgeltschutz besteht. Künftig muss der Lohn bei der angebotenen Stelle in den ersten 120 Tagen der Arbeitslosigkeit wenigstens mit 1 600 €monatlich (80 % der Bemessungsgrundlage) und danach mit wenigstens 1 500 €monatlich (75 % der Bemessungsgrundlage) entloht sein. Die angebotene Teilzeitstelle wäre daher nicht zumutbar, da sie nur mit 900 € entloht ist.

Bei Teilzeitbeschäftigung bereits vor der Arbeitslosigkeit darf das Einkommen auf dem vermittelten Arbeitsplatz nicht weiter unter das Niveau der zuvor ausgeübten Teilzeitbeschäftigung sinken. Das gilt jedoch nur, wenn die betroffenen Personen dem Arbeitsmarktservice die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt oder, insbesondere wenn die Beibringung von Arbeitszeitbestätigungen nicht möglich ist, die Teilzeitbeschäftigung auf andere Weise glaubhaft gemacht haben. Diese Regelung soll einen Einkommenschutz für arbeitswillige Personen gewährleisten. Sie soll jedoch keinen Vorwand für die sanktionslose Ablehnung von Arbeitsangeboten (im Hinblick auf die Schwierigkeit für das AMS, nachträglich vorgebrachte Parteiangaben zu überprüfen und zu widerlegen) bei mangelnder Bereitschaft von einzelnen Arbeitslosen, an der Lösung des Beschäftigungsproblems mitzuwirken, bieten.

Die Abs. 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Abs. 5 bis 7. Die derzeit noch in Abs. 8 geregelte, gleichzeitig mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes mit 1. Jänner 2002 in Kraft getretene Verpflichtung für das Arbeitsmarktservice, bei erkennbaren Eingliederungsproblemen in den Arbeitsmarkt binnen vier Wochen entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 im § 38a AMSG verankert und kann daher im AIVG entfallen.

§ 10 AIVG übernimmt einerseits inhaltlich unverändert die lediglich formal an die Legistischen Richtlinien 1990 angepasste Auflistung der eine Sanktion auslösenden Tatbestände des bisherigen § 10 Abs. 1 AIVG und sieht andererseits eine stärkere Differenzierung der Sanktionen bei mangelnder Arbeitswilligkeit abhängig von der Häufigkeit der Setzung entsprechender Tatbestände vor. Der neue Abs. 2 soll den Missbrauch des besonderen Entgeltschutzes nach Teilzeitbeschäftigungen sanktionieren. Die Nachsichtsregelungen im § 10 Abs. 3 und im neuen § 11 Abs. 2 sehen weiterhin eine Befassung des Regionalbeirates vor, wenn Umstände vorliegen, deren Berücksichtigungswürdigkeit zu beurteilen ist. Die berücksichtigungswürdigen Gründe müssen, wie das im Gesetz angeführte Beispiel zeigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der Beschäftigung stehen und können nicht nachteilige finanzielle Folgen betreffen, weil andernfalls die Sanktionsdrohung letztlich ins Leere ginge. An der Unterschiedlichkeit der Sanktionen, nämlich einem mit einer Verkürzung der Bezugsdauer verbundenen Anspruchsverlust im Fall des § 10 und einem nur vorübergehenden Ausschluss vom Bezug ohne Verkürzung der Bezugsdauer im Fall des § 11, soll sich nichts ändern.

Die Einbeziehung neuer Personengruppen in die Arbeitslosenversicherung erfordert im Sinne einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung auch eine Sanktionierung der freiwilligen Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder eines freien Dienstverhältnisses.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 12 Abs. 1 AIVG):

Die Einbeziehung selbständig Erwerbstätiger in die Arbeitslosenversicherung erfordert eine neue Definition der Arbeitslosigkeit. Es kann nicht mehr ausschließlich auf die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses abgestellt werden, sondern muss jede Beendigung einer selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung erfasst werden. Wie bisher soll eine andere geringfügige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit der Annahme von Arbeitslosigkeit nicht entgegenstehen, soweit dadurch die Verfügbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG nicht beeinträchtigt ist. Die für die Arbeitslosenversicherung maßgebliche Erwerbstätigkeit muss jedoch eingestellt und nicht nur reduziert werden. Andernfalls liegt keine Arbeitslosigkeit vor.

Zu Z 7 und 12 (Entfall des § 12 Abs. 3 lit. g und § 21a AIVG):

Durch die Neuregelung sollen folgende Vorteile erreicht werden:

Derzeit hängt es vom Zufall der Lage der Arbeitstage ab, ob der Verdienst aus der vorübergehenden Beschäftigung auf den Arbeitslosengeldanspruch anzurechnen ist oder den Anspruch vernichtet. In manchen Fällen ist das in einem Kalendermonat erzielte Entgelt bei Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung sogar geringer als bei durchgehendem Arbeitslosengeldbezug.

Wer in zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten zB jeweils 16 Tage (zB von 16. Juli bis 16. August) arbeitet, gilt an den restlichen Monatstagen als arbeitslos und kann an diesen nach Maßgabe der Anrechnung Arbeitslosengeld beziehen. Wer hingegen in nur einem Kalendermonat 17 Tage arbeitet, gilt für den gesamten Monat als nicht arbeitslos und ist daher von vornherein nicht anspruchsberechtigt. Dadurch können - auch zum Schaden der Wirtschaft - nicht alle vorübergehenden Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden.

Die Neuregelung zielt darauf ab, Personen, die länger arbeiten, zu belohnen und nicht zu bestrafen. Ab einer Beschäftigungsdauer von vier Wochen soll es daher zu keiner Anrechnung mehr kommen. Auch die Anrechnung soll durch den Wegfall der bürokratischen Höchstbetragsregelung wesentlich vereinfacht werden. Bei hohen Einkünften, die an wenigen Arbeitstagen erzielt werden, wird bereits durch die Anrechnung der Leistungsanspruch stark gemindert oder fällt sogar zur Gänze weg.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 3 Z 4 AIVG):

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe können grundsätzlich nur innerhalb von drei Jahren gerechnet ab dem letzten Bezugstag fortbezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Bezug nur bei Erwerb eines neuen Anspruches möglich. Die dreijährige Fortbezugsfrist verlängert sich aber ua. bei Pflege eines Angehörigen, für den Pflegegeld zumindest der Stufe 4 gebührte, sofern eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung erfolgte (weil die Leistung in dieser Zeit nicht bezogen und daher auch nicht erfolgreich in Anspruch genommen werden konnte). In Umsetzung des Regierungsprogrammes soll im Einklang mit der bereits geltenden Möglichkeit der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige bereits ab der Pflegestufe 3 der Rahmenfristertreckungstatbestand in der Arbeitslosenversicherung angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 5 AIVG):

An die Stelle der mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft tretenden unbefristeten Rahmenfristertreckung um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG soll ab 1. Jänner 2005 eine (für arbeitslosenversicherungsfreie Dienstnehmer bereits derzeit geltende) befristete Rahmenfristertreckung für alle krankenversicherungspflichtig beschäftigten selbständig oder unselbständig Erwerbstätigen (zB auch für die nach dem ASVG krankenversicherten Vorstandsmitglieder) treten. Die zunächst bis Ende 2003 geltende und zuletzt bis Ende 2004 verlängerte unbefristete Rahmenfristertreckung für selbständig Erwerbstätige stellt nur eine Übergangsregelung dar.

Zu Z 10, 20 und 21 (§§ 17 und 46 Abs. 1 und 5 AIVG):

Gleichzeitig mit der Einführung eines Anreizsystems für Arbeitnehmer, das bevorstehende Ende des Arbeitsverhältnisses unverzüglich nach der Kenntnis der Kündigung oder der sonstigen Auflösung oder der Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses zu melden, sollen die Regelungen über die Geltendmachung des Anspruches modernisiert werden. Insbesondere sollen die erforderlichen Vorkehrungen für eine elektronische Meldung und Antragsübermittlung geschaffen werden, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten und den Bürgern vermeidbare Verkehrswege zu ersparen. Am Erfordernis der persönlichen Geltendmachung soll festgehalten werden, da nach den Erfahrungen des Arbeitsmarktservice in der Regel zumindest eine persönliche Vorsprache zur Klärung der Anspruchsvor-

aussetzungen unverzichtbar ist. Hinsichtlich der Antragsabgabe und der Wiedermeldung nach einer kurzen Unterbrechung des Leistungsbezuges soll es im Ermessen der regionalen Geschäftsstelle liegen, Ausnahmen vom Erfordernis der persönlichen Vorsprache vorzusehen. Weiters soll klar gestellt werden, dass das Arbeitslosengeld bei verspäteter Wiedermeldung nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges oder einem Ruhen des Leistungsanspruches nicht rückwirkend zu gewähren ist.

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 1 AIVG):

Damit soll im Zusammenhang mit der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung die Grundlage für die Zusammenrechnung von Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt und sonstigen Jahresbeitragsgrundlagen für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes geschaffen werden.

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 3 AIVG):

Die Ergänzung des § 22 dient der Klarstellung, dass ausländische Renten- und Pensionsleistungen inländischen gleich zu halten sind, wenn solche Leistungen der Höhe nach zumindest dem Ausgleichszulagensatz für Alleinstehende entsprechen. Hinsichtlich der Notstandshilfe ist bereits im § 4 der Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001, festgelegt, dass bei Bezug einer derartigen Leistung Notlage nicht anzunehmen ist. Eine derartige Klarstellung ist insbesondere deshalb wichtig, weil nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut entgegen dem Zweck des Gesetzes bei Personen, die mangels ausreichender inländischer Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung keine inländische Pension erwerben, jahrelang zusätzlich zu ausländischen Renten- oder Pensionsleistungen Übergangsgeld gewährt werden müsste. Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine ungewollte Gesetzeslücke in verfassungskonformer Weise geschlossen, da eine wörtliche Auslegung eine verfassungswidrige Bevorzugung von Personen mit ausländischen Renten- oder Pensionsbezügen gegenüber Personen mit inländischen Renten- oder Pensionsbezügen bewirken würde.

Zu Z 14 (§ 23 Abs. 3 AIVG):

Da beim Pensionsvorschuss gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistung bilden, soll zur Vermeidung von Härtefällen die Verpflichtung zur persönlichen Geltendmachung entfallen und die Leistung auch während der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt zustehen. Während des Bezuges von Krankengeld soll jedoch weiterhin kein Pensionsvorschuss zustehen, weil in diesem Fall eine finanzielle Absicherung durch das Krankengeld besteht. Da eine Arbeitsvermittlung von Personen, die einen Pensionsvorschuss beziehen, nicht in Betracht kommt und daher auch keine Verfügbarkeit gegeben sein muss, soll bei einem gemeldeten Auslandsaufenthalt bis zu drei Monaten der Leistungsanspruch aufrecht bleiben, ohne dass ein Antrag gestellt und eine Nachsicht erteilt werden muss, wie das bei Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezug insbesondere zum Zweck der Arbeitsplatzsuche oder Ausbildung im Ausland vorgesehen ist.

Zu Z 15 (§ 25 AIVG):

Damit soll einerseits die Grundlage für die Aufrechnung der Verfahrens- und Exekutionskosten auf Leistungsbezüge (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) geschaffen werden und andererseits sollen nicht mehr anwendbare Bestimmungen aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

Zu Z 16 (§ 26 Abs. 1 Z 1 AIVG):

Zur Unterstützung der für Österreich als Wirtschaftsstandort wichtigen Qualifikationsoffensive soll durch die vorgeschlagene Ergänzung klar gestellt werden, dass ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld aus der Arbeitslosenversicherung nur besteht, wenn eine Weiterbildungsmaßnahme einen bestimmten Mindestumfang aufweist und dadurch auch geeignet erscheint, die Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Dadurch soll der Verpflichtung zu einer sparsamen und ökonomischen Verwendung der aus Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stammenden Mittel der Arbeitslosenversicherung besser entsprochen und die volkswirtschaftlich verfehlte Subventionierung der Teilnahme an Hobbykursen ohne arbeitsmarktpolitische Relevanz ausgeschlossen werden. Bei einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von weniger als 16 Wochenstunden muss die Gesamtlernzzeit einschließlich der außerhalb der Weiterbildungsmaßnahme aufzubringenden Lernzeit genau so hoch wie bei einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von 16 Wochenstunden sein. Der Nachweis der vergleichbaren Belastung ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch eine Bestätigung des Kursträgers zu erbringen.

Zu Z 17 (§ 39a Abs. 1 AIVG):

Ein Pensionsanspruch in Österreich steht auch bei Erreichung des Regelpensionsalters nur zu, wenn zumindest 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung vorliegen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klar gestellt werden, dass das Übergangsgeld nicht Jahrzehnt lang, sondern längstens bis zur Erreichung des Regelpensionsalters gebührt, da das Übergangsgeld unab-

hängig davon, ob die individuellen Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach alter Rechtslage vorgelegen wären, grundsätzlich zum Zweck des Ersatzes für durch die Pensionsreform weggefallene Pensionsansprüche geschaffen wurde. Sofern in Einzelfällen zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters noch kein Pensionsanspruch vorliegt, ist bei Notlage eine soziale Absicherung durch die Notstandshilfe gegeben.

Zu Z 18 (§ 40 Abs. 3 AIVG):

Derzeit kommt es bei Wegfall oder Verschiebung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld in manchen Fällen auch zu einem Wegfall der Krankenversicherung. Nach Ablauf der allgemeinen Nachwirkung von drei Wochen gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 ASVG (nach 26 Wochen Pflichtversicherung innerhalb der letzten 12 Monate oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen) sind Arbeitslose ohne Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung versichert. Die Nachwirkungsfrist von drei Wochen verlängert sich gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b ASVG um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß den §§ 10, 11 bzw. 25 Abs. 2 AIVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht. Beantragt zB eine arbeitslose Person, die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst hat, im Hinblick darauf, dass ihr für die ersten vier Wochen keine Leistung zusteht, nicht sofort Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, so hat sie ab der vierten Woche nach dem Ende des Dienstverhältnisses bis zum Beginn des Leistungsanspruches aus der Arbeitslosenversicherung keinen Krankenversicherungsschutz. In diesem Fall kommt es nämlich nicht zu einem über die Frist von drei Wochen hinausgehenden „Anspruchsverlust“ auf Grund eines Bescheides gemäß § 11, sondern einfach zu einem späteren Leistungsanfall auf Grund der späteren Geltendmachung. Nicht zuletzt stehen auch alle arbeitslosen Personen und deren Familienangehörige ohne Krankenversicherungsschutz da, die - aus welchen Gründen immer - den Leistungsbezug nach Ablauf der Nachwirkungsfrist verspätet beantragen. Durch die Neuregelung soll gewährleistet werden, dass - unabhängig von der konkreten Ausprägung der jeweiligen Sanktion - während deren Dauer ein Krankenversicherungsschutz gegeben ist und im Sinne einer Gleichbehandlung aller Arbeitslosen auch bei verspäteter Antragstellung - für die mannigfaltige Gründe vorliegen können - noch eine zusätzliche Woche ein Krankenversicherungsschutz besteht. Dadurch können Härtefälle (insbesondere auch für abhängige Angehörige) vermieden werden.

Zu Z 19 (§ 45 AIVG):

Entsprechend dem Anliegen der Volksanwaltschaft soll bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage auch in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag eine Rückerstattung der über der Höchstbeitragsgrundlage liegenden Beitragsanteile möglich sein. Diese soll nach dem Vorbild der Krankenversicherung (§ 70a ASVG) erfolgen. § 70a ASVG samt Überschrift idgF lautet:

,Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 70a. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreitungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4 %, soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 51d geleistet wurde, mit 7,4 % zu erstatten.

(2) Als Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Abs. 1 sind alle Kalendermonate zu zählen, in denen der (die) Versicherte zumindest für einen Tag in der Krankenversicherung pflichtversichert war.

(3) Der (die) Versicherte kann bei sonstigem Ausschluss bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr dritt folgenden Kalenderjahres für die im Beitragsjahr fällig gewordenen Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag auf Erstattung stellen. Ein Antrag kann auch für die folgenden Beitragsjahre gestellt werden. Er gilt so lange, als der (die) Versicherte bei dem Versicherungsträger versichert ist, bei welchem der Antrag gestellt wurde.“

Zu Z 22 (§ 66a Abs. 2 AIVG):

Durch die vorgeschlagene unverminderte Anrechnung der versicherungspflichtigen Zeiträume von Strafgefangenen, die ihrer Arbeitspflicht nachkommen, auf die Anwartschaft soll der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung aller Versicherungszeiten entsprochen und die Vollziehung vereinfacht werden. Ein nennenswerter Mehraufwand für die Arbeitslosenversicherung ergibt sich daraus nicht.

Zu Z 23 (§ 71 Abs. 3 AIVG):

Da die Behauptung, dass die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltschutz nach Teilzeitbeschäftigungen vorliegen, das Angebot geeigneter Stellenangebote (im Hinblick auf die angebotene Entlohnung unter dem vorgeblich geschützten Entgeltniveau) erschwert, kommt in manchen Fällen ein Anspruchsverlust gemäß § 10 AIVG nicht in Betracht. Es ist daher erforderlich, den Missbrauch des Entgeltschutzes durch unwahre Angaben eigenständig als Verwaltungsstrafatbestand festzulegen. Dieser Verwaltungsstrafatbestand soll jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die unwahren Angaben nicht im Rahmen einer Sperre gemäß § 10 berücksichtigt werden können.

Zu Z 24 (§ 79 Abs. 76 bis 78 AIVG):

Die auf eine wesentliche Modernisierung der Arbeitslosenversicherung zielen Änderungen erfordern eine längere Vorlaufzeit, insbesondere auch zur Vorbereitung der edv-technischen Umsetzung, und sollen daher mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten. Die übrigen Änderungen sollen mit 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Zu Art. 2 (Arbeitsmarktservicegesetz):**Zu Z 1 und 4 (§ 38c AMSG):**

Die Grundzüge des im Arbeitsmarktservice bereits bisher mit guten Erfahrungen eingesetzten Betreuungsplanes sollen nun ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Durch den Betreuungsplan soll eine einheitliche, sinnvolle, vorhersehbare und dem Vertrauensgrundsatz entsprechende Vorgangsweise bei der Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen sichergestellt werden.

Abhängig von den zum Teil sehr von einander abweichenden Bedingungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sind unterschiedliche Anforderungen an die Betreuung der Arbeitslosen zu stellen. Daraus ergeben sich abgestufte Anforderungen an den Betreuungsplan. Gespräche zur Abklärung der Situation und über den Betreuungsverlauf werden in der Regel darauf Rücksicht nehmen (müssen), ob die Arbeitslosigkeit lediglich vorübergehend und voraussichtlich in absehbarer Zeit ohne besondere Maßnahmen behebbar scheint oder im Hinblick zB auf Alter, Qualifikationsmängel, gesundheitliche Einschränkungen, Betreuungspflichten oder strukturelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt besondere Anstrengungen erforderlich sind. Beispielsweise wird für Saisonarbeitslose mit Einstellzusage, die erfahrungsgemäß jedes Jahr nach wenigen Wochen in den zuletzt ausgeübten Beruf zurückkehren können, meist kein ausführliches Beratungsgespräch geführt werden müssen und auch die Betreuungsvereinbarung auf einige wenige Eckpunkte beschränkt sein können. Hingegen wird bei besonderen persönlichen Umständen der Arbeitslosen, die in der Regel die Erlangung einer neuen Beschäftigung erschweren, eine aufwändiger Beratung und Betreuung erforderlich sein. Auch nach Betriebsschließungen bei Fehlen vergleichbarer offener Stellen wird eine intensive Beratung und Betreuung erforderlich sein.

Soweit ein Beratungsgespräch notwendig erscheint, soll dieses unter anderem auch dazu dienen, die Rahmenbedingungen für die Vermittlung und den allfällig erforderlichen Maßnahmeneinsatz abzuklären und nach Möglichkeit darüber eine Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung über den Betreuungsplan ist im Rahmen des jeweils bestehenden Ermessensspielraumes zu treffen. Wenn die Vorstellungen der (des) Arbeitslosen nicht in Einklang mit den geltenden Regelungen stehen, hat eine diesbezügliche Aufklärung zu erfolgen. Kann dennoch keine Vereinbarung erzielt werden, ist der Betreuungsplan einseitig von der regionalen Geschäftsstelle festzulegen. Der Betreuungsplan ist der (dem) Arbeitslosen jedenfalls in geeigneter Weise, zB durch Aushändigung oder Zusendung, zur Kenntnis zu bringen. Der Betreuungsplan soll den Rahmen abstecken, innerhalb dessen Vermittlungsbemühungen und Qualifizierungs- oder andere zur Verbesserung der Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt erforderliche Maßnahmen gesetzt werden sollen. In den Vereinbarungen sollen auch die in Aussicht genommenen Eigenaktivitäten der Arbeitslosen festgehalten werden. Der Betreuungsplan ist sowohl für das Arbeitsmarktservice als auch für die Arbeitslosen so lange verbindlich, so lange er nicht - in der Regel nach einem neuerlichen Beratungsgespräch - geändert wurde. Die Arbeitslosen sind verpflichtet, an Beratungsgesprächen teilzunehmen. Bei unentschuldigter Unterlassung einer Kontrollmeldung tritt gemäß § 49 Abs. 2 AIVG ein Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld bis zur Geltendmachung des Fortbezuges, im Höchstausmaß für 62 Tage, ein. Für darüber hinaus gehende Zeiträume gebührt ebenfalls kein Arbeitslosengeld, jedoch ohne weitere Verkürzung des Anspruches. Das bedeutet, dass ein nach Abzug von 62 Tagen verbleibender Restanspruch nach einer späteren Geltendmachung innerhalb der Rahmenfrist für den Fortbezug noch bezogen werden kann.

Bei Änderung der für die Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung maßgeblichen wirtschaftlichen und persönlichen Umstände soll der Betreuungsplan - wiederum möglichst im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitslosen - entsprechend angepasst werden. Eine arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitisch nachteilige „Versteinerung“ des Betreuungsplans soll vermieden werden.

Durch den Betreuungsplan soll einerseits für die Arbeitslosen ein höheres Maß an persönlicher Handlungsorientierung wie auch an Vorhersehbarkeit des Handelns des Arbeitsmarktservice und andererseits ein insgesamt noch planvoller, leichter nachvollziehbares und bei Bedarf gezielt änderbares Vorgehen des Arbeitsmarktservice gewährleistet werden. Die bewährte „Vereinbarungskultur“ soll weitergeführt und ausgebaut werden. Es kann damit gerechnet werden, dass die vermehrte Transparenz der Vorgangsweise in der Folge auch zu einem Rückgang der Rechtsstreitigkeiten führen wird. Der Betreuungsplan wird darüber hinaus in den Verfahren, in denen die Zumutbarkeit einer vermittelten Beschäftigung zu beurteilen ist, die Beurteilung erleichtern. Stellt sich in einem Verfahren heraus, dass ein Betreuungsplan nicht den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht, wird er entsprechend zu ändern sein.

Im Betreuungsplan sollen möglichst alle für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Vermittlungs- oder Schulungsangeboten maßgeblichen Umstände festgehalten werden. Eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung bei der Erstellung der Betreuungspläne ist auch die Erhaltung und bedarfsgerechte Erweiterung des qualifikatorischen Niveaus der Arbeit Suchenden. Das bedeutet, dass immer wenn eine Vermittlung im erlernten Beruf nicht mehr aussichtsreich oder nicht mehr möglich ist (zB aus gesundheitlichen Gründen) nicht gleich auf die nächstmögliche Helferstelle vermittelt werden darf, sondern dass zuerst zu prüfen ist, ob nicht durch Qualifikationsmaßnahmen eine andere, aber ebenfalls qualifizierte Stelle in Frage kommt. Bei qualifizierten Arbeitnehmern wird daher im Betreuungsplan festzuhalten sein, ob diese begründete Aussicht auf eine baldige Beschäftigung im bisherigen Tätigkeitsbereich haben und welche Alternativen für den Fall eines Scheiterns der Bemühungen um eine Beschäftigung im bisherigen Tätigkeitsbereich bestehen. Die Fähigkeiten und das Entwicklungspotential der einzelnen Arbeitslosen sind zu berücksichtigen und eine Dequalifizierung zu vermeiden. Wenn eine berufliche Umorientierung erforderlich und die Vermittlung einer angemessenen Beschäftigung in absehbarer Zeit nicht aussichtsreich ist, so sollen geeignete Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Weiterbildung durch länger dauernde Schulungsmaßnahmen kommt in Betracht, wenn diese zu einer nachhaltigen Lösung des Beschäftigungsproblems erforderlich ist. Für die Dauer von im Betreuungsplan festgelegten längeren Maßnahmen der Höher- oder Neuqualifizierung wird – auch im Sinne eines volkswirtschaftlich sinnvollen Ressourceneinsatzes – von Vermittlungen in weniger qualifizierte Beschäftigungen abzusehen sein, zumal die Zahl der Arbeitsuchenden in den letzten Jahren in der Regel die dem Arbeitsmarktservice gemeldeten offenen Stellen strukturell überschreitet.

Beispiel: Eine Friseurin kann ihre Tätigkeit aufgrund einer Allergie nicht mehr ausüben. Sie verliert bereits nach geltendem Recht den Berufsschutz und könnte schon während des Arbeitslosengeldbezuges auf eine Hilfstatigkeit verwiesen werden, weil der erlernte Beruf wegen ihrer Allergie nicht mehr ausgeübt werden kann. Durch die Neuregelung ist das AMS künftig verpflichtet, jedenfalls die Möglichkeit von Schulungsmaßnahmen zu prüfen, um dadurch die Vermittlung in eine andere qualifizierte Tätigkeit zu ermöglichen.

Bei der Erstellung der Richtlinien für den Betreuungsplan werden die vorhandenen wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen zu berücksichtigen und die Sozial- und Wirtschaftspartner auf allen Ebenen einzubinden sein. Grundlegende Festlegungen sollen für ganz Österreich einheitlich sein, jedoch genügend Raum für zweckmäßige Ergänzungen auf Landesebene und regionaler Ebene lassen, um die zum Teil sehr unterschiedlichen Bedingungen, zB in dicht besiedelten Ballungsräumen und in Gebieten mit geringer Besiedlung und Infrastruktur, in wirtschaftlich prosperierenden und strukturell benachteiligten Regionen, entsprechend berücksichtigen zu können.

Zu Z 2 (§ 37b AMSG):

Gemäß § 79 ist § 37b bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten und nur mehr auf vor diesem Zeitpunkt erworbene Berechtigungen anzuwenden. Nun soll er nach der bereits erfolgten Entfernung aus dem Inhaltsverzeichnis auch formal samt Überschrift und nachfolgender Abschnittsbezeichnung aus dem Gesetzestext entfernt werden.

Zu Z 3 (§ 38 Abs. 2 AMSG):

Damit soll die Grundlage für die Aufrechnung der zur Hereinbringung von unberechtigt bezogenen Leistungen nach dem AIVG angefallenen Verfahrens- und Exekutionskosten auf Beihilfenbezüge geschaffen werden.

Zu Art. 3 (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 AMPFG):

In der Bestimmung über den Arbeitslosenversicherungsbeitrag soll neben der Versicherungspflicht auch die Selbstversicherung als Grundlage für dessen Einhebung angeführt werden. Das ASVG unterscheidet derzeit nicht zwischen einer Höchstbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung und einer Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung. Der Verweis auf die Pensionsversicherung soll daher entfall-

len. Im Hinblick darauf, dass selbständig Erwerbstätige keine Sonderzahlungen haben und daher im Kalenderjahr nur zwölf Beiträge anfallen, während für unselbständig Erwerbstätige (in aller Regel) vierzehn Beiträge zu entrichten sind, muss die maßgebliche monatliche Höchstbeitragsgrundlage wie im GSVG das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (an Stelle des 30fachen) betragen. Es soll daher § 4 Abs. 3 zweiter Satz ASVG in der Arbeitslosenversicherung ohne die im § 4 Abs. 3 erster Satz ASVG getroffene Einschränkung auf freie Dienstnehmer gelten. Die allgemeine Heranziehung dieser Bestimmung erspart einen Verweis auf andere Sozialversicherungsgesetze (zB das GSVG).

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 AMPFG):

Die Änderung soll in systemkonformer Weise die Tragung und die Abfuhr des Arbeitslosenversicherungsbeitrages durch die neu in die Arbeitslosenversicherung einbezogenen selbständig Erwerbstätigen regeln. Freiwillig versicherte selbständig Erwerbstätige und freie Dienstnehmer sollen den Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Gänze (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) tragen. Da nach dem ASVG selbstversicherte Personen nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, sind die diesbezüglichen Regelungen gegenstandslos und können daher entfallen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 AMPFG):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll lediglich der Inhalt des § 7 Abs. 1 erster Satz klar gestellt werden, da die Novellierungsanordnung des Art. 84 Z 6 des Budgetbegleitgesetzes 2003 insofern ungenau ist, als nicht wie in § 7 Abs. 5 und 6 der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 11“ ersetzt werden soll, sondern der Ausdruck „§ 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11“.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 24 und 25 AMPFG):

Die Klarstellung im § 7 Abs. 1, die keinerlei Außenwirkung hat, soll rückwirkend mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung durch das Budgetbegleitgesetz 2003 in Kraft treten. Die Neuregelung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge soll zeitgleich mit den entsprechenden Änderungen im AlVG in Kraft treten.

Zu Art. 4 (Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 BSchEG):

Dem Anliegen der Wirtschaftskammer Österreich entsprechend sollen Stukkateure vom Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 ausgenommen werden. Stukkateure und Trockenausbauer arbeiten typischer Weise in einem von Schlechtwetter kaum berührten Randbereich der Bautätigkeit. Da der Entfall der Schlechtwetterentschädigungsbeiträge für diesen Bereich nur relativ geringe finanzielle Auswirkungen hat und daher der notwendige Risikoausgleich nicht gefährdet ist, überwiegen vor allem im Hinblick auf die damit verbundene Lohnnebenkostensenkung die Vorteile einer solchen Änderung. Diese Änderung soll mit Beginn der Sommerperiode in Kraft treten.

Zu den übrigen Bestimmungen:

Im Sinne der Grundsätze der Verwaltungsreform soll in diesem Bundesgesetz eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung durch die Übertragung der Kundmachung der Zahl der zusätzlich erstattungsfähigen Schlechtwetterstunden bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen in einer Wetterperiode vom BMWA an die BUAK erfolgen. Dadurch können die Bauunternehmen künftig wesentlich einfacher und schneller informiert werden. Für die Festsetzung besteht keinerlei Ermessensspielraum, sondern diese stellt lediglich das Ergebnis eines Rechenvorganges auf der Grundlage der Daten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik dar. Im Sinne des Deregulierungsauftrages des Deregulierungsgesetzes 2001 (Bundesgesetz BGBI. I Nr. 151/2001) soll weiters die seit Jahrzehnten nicht genutzte Möglichkeit der Festsetzung von Pauschalsätzen für die Rückerstattung durch den zuständigen Bundesminister aus dem Rechtsbestand entfernt werden. Die übrigen Änderungen sehen lediglich Anpassungen an das Bundesministeriengesetz 1986 in der seit 1. April 2000 geltenden Fassung sowie an das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz vor.

Zu Art. 5 (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz):

Zu Z 1 und 3 (§ 1 Abs. 1 Z 6 und § 13a Abs. 3 Z 7 IESG):

Die Änderung sieht die erforderlichen Anpassungen von Verweisen auf das Außerstreitgesetz im Zusammenhang mit der am 12. Dezember 2003 im Bundesgesetzblatt im I. Teil unter der Nr. 111/2003 kundgemachten Neuerlassung des Außerstreitgesetzes mit Wirksamkeit ab 2005 vor. Die Neufassung dieses Gesetzes tritt an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes, dessen Stammfassung im RGBI. Nr. 208/1854 kundgemacht wurde. Die Änderungsnotwendigkeit beruht auf der durch die völlige Neugestaltung des Außerstreitgesetzes (insbesondere in Bezug auf die Verfahrensvorschriften) bewirkten Ver-

schiebung der maßgeblichen Bestimmungen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht. Es ist auch keine höhere Anzahl von Geschäftsfällen für den Bereich des IESG zu erwarten.

Zu Z 2 und 4 (§ 13 Abs. 4a und § 14 Abs. 5 IESG):

Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen entsprechen Anregungen aus der Praxis durch die IAF-Service GmbH. Diese sollen es der GmbH erleichtern, ihren hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben besser nachzukommen. Da die Aufgabenerfüllung in jedem Fall zumindest mittelbar der Erfüllung der Aufgaben des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dient, werden die entsprechenden Ergänzungen im Rahmen des IESG vorgeschlagen, auch wenn beispielsweise das Amt der IAF-Service GmbH im IAEG geregelt ist.

Durch den neuen § 13 Abs. 4a IESG soll sichergestellt werden, dass im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH auf Daten zB des Firmenbuchs und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungs träger (Versicherungsverläufe von Antragstellern auf Insolvenz-Ausfallgeld) zugegriffen werden kann.

Der Bundesrechenzentrum GmbH obliegen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT). Die Bundesrechenzentrum GmbH betreibt das Corporate Network Austria (CNA) als österreichisches flächendeckendes Hochleistungsnetzwerk für die öffentliche Verwaltung. Für den Zugriff auf die Dienstleistungen der Bundesrechenzentrum GmbH bedarf es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.

Der neue § 14 Abs. 5 IESG, der der bestehenden Vorschrift des § 69 Abs. 4 AIVG nachgebildet ist, soll es ermöglichen, dass auf Daten des Zentralen Melderegisters zugegriffen werden kann, was zB bei Adressänderungen des Arbeitgebers (für Anfragen hinsichtlich behaupteter offener Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis oder bei Korrespondenz über die ratenweise Abstattung der dem IAG-Fonds zurückzuerstattenden Beträgen) erforderlich ist.

Die in den genannten Bestimmungen eingeräumten Befugnisse sollen auch dem Amt der IAF-Service GmbH, das für die dienstrechtlichen Belange der der IAF-Service GmbH zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten zuständig ist, zukommen.

Zu Z 5 (§ 17a Abs. 36 und 37 IESG):

Die der Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens dienenden Änderungen sollen so rasch wie möglich mit 1. Juli 2004 wirksam werden (§ 17a Abs. 36).

Das In-Kraft-Treten der Anpassungen an das neue Außerstreitgesetz ist nach dem Vorbild des § 205 des neuen Außerstreitgesetzes gestaltet und soll wie dieses ab Beginn des Jahres 2005 in Wirksamkeit treten (§ 17a Abs. 37).

Zu Art. 6 (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch):

Das Regierungsprogramm sieht die verpflichtende Ausstellung eines Dienstzettels für freie Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen vor. Mit einem solchen Dienstzettel, der vom Dienstgeber oder von der Dienstgeberin verpflichtend auszustellen ist, sollen die freien Dienstnehmer und freien Dienstnehmerinnen über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus ihrem Vertragsverhältnis besser als bisher informiert werden. Des Weiteren hat ein solcher Dienstzettel Beweis sichernde Funktion. Diese Neuerungen bewirken eine Stabilisierung derartiger Beschäftigungsverhältnisse und eine Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten schon im Vorfeld.

Zu § 1151 Abs. 3 bis 7 ABGB:

Hinsichtlich der von dieser Norm zu erfassenden Personen wird aus Praktikabilitätserwägungen an die Bestimmung des § 4 Abs. 4 ASVG angeknüpft. Personen, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines freien Dienstvertrages gegen Entgelt im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen, unterliegen als freie Dienstnehmer bzw. freie Dienstnehmerinnen der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG. Weiters ist noch Voraussetzung, dass der freie Dienstnehmer bzw. die freie Dienstnehmerin nicht nach einem anderen Tatbestand des ASVG, GSVG oder FSVG versicherungspflichtig ist. Darüber hinaus muss der freie Dienstnehmer bzw. die freie Dienstnehmerin entweder für einen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber oder für einen Dienstgeber im Rahmen seines Gewerbebetriebs, seiner Gewerbeberechtigung, seiner beruflichen Befugnis oder seines Statuten gemäßigen Wirkungsbereiches tätig werden.

Liegen diese Tatbestandmerkmale der Sozialversicherungsnorm vor, ist die Anwendbarkeit der im ABGB neu geschaffenen Bestimmungen gegeben. Mit diesen Regelungen werden im Wesentlichen die arbeitnehmerähnlichen freien Dienstnehmer bzw. freien Dienstnehmerinnen erfasst (vgl. Resch, Sozialversicherungspflicht für freie Dienstverträge, DRdA 2000, 15), bei denen eine entsprechende Schutzbedürftigkeit gegeben ist.

Abs. 3 schreibt somit vor, dass diesen Personen unverzüglich nach Beginn des freien Dienstverhältnisses eine Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten (Dienstzettel) aus dem Vertragsverhältnis auszuhändigen ist. Der Inhalt der Abs. 3 bis 7 entspricht im Wesentlichen § 2 AVRAG. Die verpflichtende Ausstellung eines Dienstzettels für freie Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen zielt darauf ab, auch diese Beschäftigten besser vor etwaiger Unkenntnis ihrer Rechte zu schützen und den Arbeitsmarkt transparenter zu gestalten. Der freie Dienstnehmer bzw. die freie Dienstnehmerin soll einerseits über die Hauptpunkte des Vertrages informiert werden und andererseits soll ihr bzw. ihm ein Instrument zur Beweissicherung in die Hand gegeben werden. Der Dienstzettel gibt als Beweiskunde den Inhalt des Vertragsverhältnisses wieder.

Zu § 1164 Abs. 5 ABGB:

Mit dieser Bestimmung wird klar gestellt, dass die Erfordernisse gemäß § 1151 Abs. 3 bis 7 durch vertragliche Vereinbarungen nicht abbedungen werden können.

Zu Art. 7 (Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz):

Da auf Grund der Lage und Entwicklung des Lehrstellenmarktes und der Erfahrungen in den letzten Jahren damit gerechnet werden muss, dass trotz aller Förderungsmaßnahmen nicht genügend Lehrplätze zur Verfügung stehen werden, um allen Jugendlichen des Schulentlassjahrganges 2004, die eine Lehrstelle suchen, eine Ausbildungsmöglichkeit zu bieten, sollen die bewährten Maßnahmen des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes um ein Jahr verlängert werden.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene F****Artikel 1****Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

§ 3. (1) Personen, die in einer Grenzzone Österreichs ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und zur Ausübung einer Beschäftigung als Dienstnehmer im Gebiet eines Nachbarstaates mindestens einmal wöchentlich die Grenze hin und zurück überschreiten (Grenzgänger), können durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn die von ihnen ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialpolitischen Schutzes der Dienstnehmer geboten erscheint.

(2) Für die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger gilt dieses Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Bei Ermittlung der Anwartschaftszeit sind auch Dienstverhältnisse im Nachbarstaat, soweit sie dem Abs. 1 entsprechen, zu berücksichtigen.
- b) Die Arbeitslosenversicherungspflicht beginnt jeweils mit der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß Abs. 1, soweit jedoch eine solche Beschäftigung vor Inkrafttreten der Verordnung, mit der die Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen worden sind, aufgenommen wurde, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht endet mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung haben die Versicherten selbst zu tragen.
- c) Die in die Arbeitslosenversicherung einbezogenen Grenzgänger haben den Antritt und die Beendigung einer Beschäftigung gemäß Abs. 1 dem nach ihrem Wohnort oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes örtlich zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu melden, die zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung erforderlichen Unterlagen beizubringen und den Arbeitslosenversicherungsbeitrag an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.
- d) Sind für Grenzgänger die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung und die Einhebung des Beitrages zu dieser anders geregelt

§ 3. (1) Kranken- und pensionsversicherten, die auf Grund dieser Erwerbstätigkeitslosenversicherungspflicht unterliegen oder von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, können durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in die Arbeitslosenversicherung berechtigt werden, wenn die von ihnen ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialpolitischen Schutzes der Dienstnehmer geboten erscheint.

(2) Personen, die der Pflichtversicherung am 1. Jänner 2005 unterliegen, können durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in die Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden, wenn die von ihnen ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialpolitischen Schutzes der Dienstnehmer geboten erscheint.

als für im Inland beschäftigte Dienstnehmer, so kann durch Verordnung angeordnet werden, daß diese Regelung auch für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gilt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Personengruppen von österreichischen Staatsbürgern, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Selbstversicherung beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist die für das Land Wien bestehende Gebietskrankenkasse örtlich zuständig. Hinsichtlich des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gelten die §§ 2 bis 4 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBI. Nr. 315/1994. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragssgrundlage (§ 21 und § 2 Abs. 1 und 2 AMPFG) anzunehmen.

§ 4. (1) Dienstgeber und selbständige Pecher sind verpflichtet, dem Träger der Krankenversicherung alle für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Daten mitzuteilen.

(2) Der Versicherte hat die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten,

- a) wenn der Dienstgeber die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder wenn dem Dienstgeber im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind,
 - b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat oder
 - c) wenn er nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes selbstversichert ist.

(3) Die An- und Abmeldungen arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie die An- und Abmeldungen zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 19a ASVG) gelten auch als Meldungen zur Ar-

(3) In die Arbeitslosenversicherung nicht zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung ausüben, sind vom zuständigen Träger der Ablauf der Fünfjahresfrist gemäß Abs. 4 in Lichkeit der Einbeziehung in die Arbeitslose können jeweils binnen drei Monaten nach dem zuständigen Träger der Krankenversicherung die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

(4) Personen, die nach der schriftlichen in die Arbeitslosenversicherung nicht in Anfrhestens fünf Jahre nach Ablauf der Frisbeitslosenversicherung einbezogen werden.

(5) Personen, die gemäß dem Bundesvertrag und Solidarität bei der Entsendung von Eir Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, sind zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Der Bundesminister für Wirtschaft und weitere Personengruppen, die im Interesse der Arbeitnehmer, zur Selbstversicherung in der Arbeit freiwillige Arbeitslosenversicherung beginnen. Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Arbeitslosenversicherung ist die Wiener Geduld. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 101 Betrages als Berechnungs- und Beitragssatz (AMPFG) anzunehmen.

(6) Für die Eintreibung nicht rechtzeitig losenversicherung gemäß Abs. 1 und 5 gelten Vorschriften mit der Maßgabe, dass arkenversicherung die Beiträge zur ArbeitslosEintritt der Arbeitslosigkeit noch Beiträge ständig, so können diese auf die zu erbringenversicherung bis zur Hälfte derselben auvermindert sich der Anspruch auf die zu ergerpfändet ist.

§ 4. (1) Dienstgeber und selbständige Freiberufler sowie die betriebslosenversicherung einbezogene Person der Krankenversicherung alle für die Durchführung maßgebenden Daten mitzuteilen.

(2) Die auf Grund eines Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen

1. der Dienstgeber die Vorrechte wenn dem Dienstgeber im Zusätzlich Vertrag oder der Mitgliedstaaten internationalen Organisation besondere eingeräumt sind oder
 2. der Dienstgeber im Inland keine Geschäftsstelle, Niederlage) hat oder
 3. sie gemäß § 3 Abs. 3 versichert ist.

(3) Die An- und Abmeldungen arbeitslosen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

beitslosenversicherung.

§ 9. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist,

- eine durch die regionale Geschäftsstelle vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder
- sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- und umschulen zu lassen oder
- an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen oder
- von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und
- auch sonst alle gebotenen Anstrengungen von sich aus unternimmt, eine Beschäftigung zu erlangen, soweit ihm dies nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

(2) Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert. Die letzte Voraussetzung bleibt bei der Beurteilung, ob die Beschäftigung zumutbar ist, außer Betracht, wenn der Anspruch auf den Bezug des Arbeitslosengeldes erschöpft ist und keine Aussicht besteht, daß der Arbeitslose in absehbarer Zeit in seinem Beruf eine Beschäftigung findet.

(3) Eine Beschäftigung außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Arbeitslosen ist zumutbar, wenn hiervon die Versorgung seiner Familienangehörigen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, nicht gefährdet wird und am Orte der Beschäftigung, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich ist, entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten bestehen.

(4) Als zumutbar gilt nicht die Beschäftigung in einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb.

(5) Zumutbar ist eine von der regionalen Geschäftsstelle vermittelte Beschäftigung auch dann, wenn dem Arbeitslosen eine Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich der Arbeitslose schon zur Aufnahme einer Beschäftigung in Zukunft verpflichtet hat (Einstellungsvereinbarung).

(6) Der Arbeitslose ist zum Ersatz eines allfälligen Schadens, der aus der

§ 9. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist

schaftsstelle vermittelte zumutbare Besch Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder Maßnahme zur Wiedereingliederung in der einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur unternehmen, soweit dies entsprechend den bar ist.

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, w ten der arbeitslosen Person angemessen ist nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in sperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, i oder eine geeignete Unterkunft am Arbeits setzliche Betreuungsverpflichtungen einget messene Entlohnung gilt grundsätzlich eine denden Normen der kollektiven Rechtsgest Die zumutbare Wegzeit für Hin- und Rückv Viertel der durchschnittlichen täglichen No lich darüber liegende Wegzeiten sind nur un bar. Bei einer Vollzeitbeschäftigung ist abe von zwei Stunden und bei einer Teilzeitbe itszeit von mindestens 20 Stunden eine Stunden zumutbar.

(3) In den ersten 100 Tagen des Bezuges einer neu erworbenen Anwartschaft ist ein bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende dadurch eine künftige Beschäftigung im bisl wird. In den ersten 120 Tagen des Bezuges einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zu rungspflichtige Entgelt mindestens 80 vH de ge für das Arbeitslosengeld entsprechenden Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld ist e ren Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung ni cherungspflichtige Entgelt mindestens 75 , grundlage für das Arbeitslosengeld entspre im maßgeblichen Bemessungszeitraum min gungszeiten auf Teilzeitbeschäftigungen mit beitszeit, so ist während des Bezuges von A1 in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitd das sozialversicherungspflichtige Entgelt mi Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosen reicht. Der besondere Entgeltschutz nach T nur, wenn die arbeitslose Person dem Arbe maß der Teilzeitbeschäftigungen durch Vorl Arbeitgeber nachgewiesen hat. Ist die Erbr mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich,

(4) Zumutbar ist eine von der regional schäftigung auch dann, wenn eine Wiederei ren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich die nahme einer Beschäftigung in Zukunft verp rung.

(5) Die arbeitslose Person ist zum Ers:

Nichterfüllung der Einstellungsvereinbarung wegen Antritt einer anderen Beschäftigung entstanden ist, nicht verpflichtet. Er soll dem früheren Arbeitgeber sein Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgeben. Ansprüche aus einem früheren Arbeitsverhältnis, auf die der Arbeitslose anlässlich der Beendigung nur wegen der erteilten Wiedereinstellungszusage oder nur wegen der geschlossenen Wiedereinstellungsvereinbarung verzichtet hat, leben wieder auf, wenn der Arbeitslose dem früheren Arbeitgeber sein Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt.

(7) Wenn infolge eines Wiedereinstellungsvertrages oder einer Wiedereinstellungszusage Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis nicht oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind, so werden diese spätestens zu jenem Zeitpunkt fällig, zu dem der Arbeitnehmer seine Beschäftigung gemäß dem Wiedereinstellungsvertrag (Wiedereinstellungszusage) hätte aufnehmen müssen, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Verjährungs- und Verfallfristen verlängern sich um den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung.

(8) Die regionale Geschäftsstelle hat dafür zu sorgen, dass Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten oder, falls dies nicht möglich ist, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben.

aus der Nichterfüllung der Einstellungsvereinbarung entstanden ist, nicht verpflichten Arbeitgeber ihr Abstandnehmen vom Wiedereinstellungsvertrag vor dem Wiederantrittstermin bekannt geben. Ansprüche aus einem früheren Arbeitsverhältnis, auf die die Arbeitslose Person wegen der erteilten Wiedereinstellungszusage oder nur wegen der geschlossenen Wiedereinstellungsvereinbarung verzichtet hat, leben wieder auf, wenn der Arbeitslose dem früheren Arbeitgeber sein Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt.

(6) Wenn in Folge eines Wiedereinstellungsvertrages oder einer Wiedereinstellungszusage Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis nicht oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind, so werden diese spätestens zu jenem Zeitpunkt fällig, zu dem die Arbeitslose Person seine Beschäftigung gemäß dem Wiedereinstellungsvertrag (der Wiedereinstellungszusage) hätte aufnehmen müssen, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Verjährungs- und Verfallfristen verlängern sich um den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung.

Ist im § 38a AMSG idF des Budgetbegleitgesetzes geregelt:

Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

§ 38a. Die regionale Geschäftsstelle hat nachhaltigen und dauerhaften Beschäftigungsangebote oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahmen zu gewährleisten. Die regionale Geschäftsstelle hat insbesondere deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben. Die regionale Geschäftsstelle sorgt, dass arbeitslosen Personen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenige zumutbare Beschäftigung angeboten werden. Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen sind zu gewährleisten.

§ 10. (1) Wenn die arbeitslose Person

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder
2. sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder
3. ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder
4. auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung glaubhaft zu machen,

§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose

- sich weigert, eine ihm von der regionalen Geschäftsstelle zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder
- sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder
- ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder
- auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung glaubhaft zu machen,

verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Liegt im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn eines Anspruchsverlustes bereits ein früherer Anspruchsverlust, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum acht Wochen. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde.

so verliert sie für die Dauer der Weigerung, die auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 b Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestzeitdauer erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung um vier Wochen bis zur Höchstdauer von 12 Wochen. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde.

(2) Hat sich die arbeitslose Person auf e

(2) Der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB. Aufnahme einer anderen Beschäftigung, ganz oder teilweise nachzusehen. Vor dieser Nachsicht sowie vor Erlassung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 ist der Regionalbeirat anzuhören.

§ 11. Arbeitslose, deren Dienstverhältnis infolge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld. § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

(2)

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

a) bis f) ... ;

g) wer an mehr als 16 Tagen im Kalendermonat vorübergehend erwerbstätig ist oder aus vorübergehender Erwerbstätigkeit im Kalendermonat ein Nettoeinkommen (§ 21a Abs. 2) erzielt, welches den Höchstbetrag (das ist der mit der Anzahl der Tage im Kalendermonat vervielfachte höchstmögliche tägliche Grundbetrag des Arbeitslosengeldes zuzüglich der Hälfte des der Geringfügigkeitsgrenze für den Kalendermonat gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entsprechenden Betrages, bei Anspruch auf Familienzuschläge überdies zuzüglich den mit der Anzahl der Tage im Kalendermonat vervielfachten Familienzuschlägen) übersteigt, für diesen Kalendermonat;

h) ein Lehrbeauftragter in den Semester- und Sommerferien;

i) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist.

(4) bis (8)

§ 15. (1) und (2)

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. bis 3. ... ;

4. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4, 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war;

(4)

Umfang und Ausmaß von Teilzeitbeschäftigungsschutz nach Teilzeitbeschäftigungen destdauer des Anspruchsverlustes nach Abs.

(3) Der Verlust des Anspruches gemäß würdigen Fällen wie zB bei Aufnahme einer Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilw

§ 11. (1) Arbeitslose, deren Dienstverhältnis beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis an, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld. Versicherte Personen, deren die Versicherung Folge eigenen Verschuldens oder freiwillig t

(2) Der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes in berücksichtigungswürdigen Fällen wie zB Aufnahme einer Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilw

§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer

1. eine (unselbständige oder selbständige) und
2. keine andere (unselbständige oder selbständige) oder hinsichtlich der anderen Beschäftigung gilt.

(2)

- (3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt
- a) bis f) ... ;

g) ein Lehrbeauftragter in den Semester- und Sommerferien;

h) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 ASVG entsprechend höher ist, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist.

(4) bis (8)

§ 15. (1) und (2)

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. bis 3. ... ;

4. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld mindestens in Höhe des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. stimmungen der Landespflegegeld gesetztes gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war;

(4)

(5) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG.

(6) bis (8)

§ 17. (1) Sofern sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß § 16 ruht, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Geltendmachung. Ruht der Anspruch oder ist der Bezug des Arbeitslosengeldes unterbrochen, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der persönlichen Wiedermeldung oder neuerlichen persönlichen Geltendmachung nach Maßgabe des § 46 Abs. 5.

(2) Waren jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits ab einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erfüllt und hat der Anspruch während dieses Samstags, Sonntags oder gesetzlichen Feiertages gemäß § 16 nicht geruht, so gebührt das Arbeitslosengeld rückwirkend ab dem betreffenden Samstag, Sonntag bzw. gesetzlichen Feiertag, sofern der Arbeitslose seinen Anspruch am darauffolgenden Werktag geltend gemacht hat.

(5) Die Rahmenfrist verlängert sich we
Zeiträume einer krankenversicherungspflicht

(6) bis (8)

§ 17. (1) Das Arbeitslosengeld gebührt keit, wenn die Arbeitslosmeldung bei der z
stelle des Arbeitsmarktservice unverzüglich oder sonstigen Auflösung oder Nichtverlä
oder von der Beendigung der Beschäftigu
Anspruches auf Arbeitslosengeld binnen ei
Arbeitslosigkeit erfolgt, sämtliche Voraus
Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Ans
gemäß § 16 ruht. Die Frist zur Geltendmach
während denen der Anspruch auf Arbeitsle
ausgenommen bei Auslandsaufenthalt gen
gebührt das Arbeitslosengeld frühestens al
Ruht der Anspruch oder ist der Bezug des A
gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag
chen Geltendmachung nach Maßgabe des § 46

(2) Die Arbeitslosmeldung hat zuminde
rungsnummer, die Anschrift, den erlernten
schäftigung und den Zeitpunkt der Auflösu
die Angabe, auf welchem Weg eine rasche
beitsmarktservice möglich ist (e-mail-Adres
zu enthalten. Für die Arbeitslosmeldung ist
mular zu verwenden. Das Arbeitsmarktserv
auch ein elektronisches Meldeformular zur
gilt erst dann als erstattet, wenn das ausgefi
nalen Geschäftsstelle eingelangt ist. Ist die M
der Verantwortung der Meldung erstattet
verspätet oder gar nicht eingelangt, so gilt d
nachweislichen Abgabe (Absendung) der M
der Meldung ist zu bestätigen.

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubs)geld oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als vier Jahre, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten. Jahresbeitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosen-

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubs)geld oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als vier Jahre, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten. Jahresbeitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosen-

versicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit enthalten, gelten als Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt.

(2) bis (8)

§ 21a. (1) Das aus vorübergehender Erwerbstätigkeit erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat ist auf das Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat anzurechnen.

(2) Als Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das auf der Lohnbestätigung bzw. auf der Honorarnote ausgewiesene Einkommen abzüglich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist der tägliche Anrechnungsbetrag in der Weise zu ermitteln, daß das Nettoeinkommen um den der Geringfügigkeitsgrenze für den Kalendermonat gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entsprechenden Betrag zu vermindern und 90 vH des verbleibenden Betrages durch die Zahl der Tage im Kalendermonat zu teilen ist.

(4) Die Summe aus dem Nettoeinkommen und dem Leistungsanspruch im Kalendermonat darf den Höchstbetrag (§ 12 Abs. 3 lit. g) nicht übersteigen. Übersteigt die Summe aus dem Nettoeinkommen und dem nach der Anrechnung verbleibenden Leistungsanspruch im Kalendermonat den Höchstbetrag, so vermindert sich der Leistungsanspruch entsprechend.

§ 22. (1) und (2)

§ 23. (1) und (2)

(3) Arbeitslosigkeit ist bei Beantragung einer Leistung nach Abs. 1 Z 1 auch anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist.

(4) bis (7)

§ 25. (1) bis (3)

(4) Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Leistungsbezieher die Hälfte des Leistungsbezuges freibleiben muß; sie vermindern den Anspruch auf die zu erbringenden Leistungen, auch wenn er gepfändet ist. Die regionalen Geschäftsstellen können anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen gewähren, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

versicherungspflicht ausgenommenen kra werbstätigkeit enthalten, gelten als Jahresbe versicherungspflichtigem Entgelt. Für Pers einer kranken- und pensionsversicherungsp Arbeitslosenversicherung einbezogen wird Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosen und sonstigen Jahresbeitragsgrundlagen die grundlagen heranzuziehen.

(2) bis (8)

§ 21a. (1) Das aus vorübergehender I kommen in einem Kalendermonat ist auf spruchtagen gebührende Arbeitslosengeld rechnen. Als vorübergehende Erwerbstätigk weniger als vier Wochen vereinbart wurden, ten, die weniger als vier Wochen lang ausgei

(2) Als Nettoeinkommen im Sinne des tigung bzw. auf der Honorarnote ausgewi abgeführten Steuern und Sozialversicherung:

(3) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist der Weise zu ermitteln, daß das Nettoeink keitsgrenze für den Kalendermonat gemäß Betrag zu vermindern und 90 vH des verbl der Tage im Kalendermonat zu teilen ist.

§ 22. (1) und (2)

(3) Der Ausschluss des Anspruches g vergleichbarer ausländischer Leistungen, w mindestens die Höhe des Ausgleichszulage lit. a ASVG erreichen.

§ 23. (1) und (2)

(3) Arbeitslosigkeit ist bei Beantragun auch anzunehmen, wenn aus einem aufrech anspruch mehr besteht und der Anspruch a Anspruch kann auch durch einen Vertreter entgegen § 16 Abs. 1 lit. c nicht während de Pflegeanstalt und entgegen § 16 Abs. 1 lit. g Geschäftsstelle gemeldeten Aufenthaltes im te.

(4) bis (7)

§ 25. (1) bis (3)

(4) Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 ze, die vom Verwaltungsgerichtshof in die V betreffenden Verfahren auferlegt wurden, angefallene Exekutionskosten können auf di der Arbeitslosenversicherung mit der Maßga Leistungsbezieher die Hälfte des Leistungs mindern den Anspruch auf die zu erbring gepfändet ist. Die regionalen Geschäftsstelle bung von Rückforderungen Ratenzahlungei wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldne rung in einem Betrag nicht möglich ist. Die sichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse

(5)

(6) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen einschließlich der Aberkennung des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß Abs. 2 oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als fünf Jahre, gerechnet ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch die regionale Geschäftsstelle, zurückliegen. Ebenso tritt ein Bescheid über die Aberkennung des Anspruches auf Arbeitslosengeld nach Ablauf von fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft außer Kraft, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen wurde.

(7)

(8) Rückforderungen von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe gemäß § 39 des Karenzgeldgesetzes (KGG), BGBl. Nr. 47/1997, können auf die zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bis zur Hälfte derselben aufgerechnet werden; sie vermindern den Anspruch auf die zu erbringenden Leistungen, auch wenn er gepfändet ist.

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen, und die Anwartschaft erfüllen, gebührt für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muß die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden.

2.

(2) bis (8)

§ 39a. (1) Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie in den letzten fünfzehn Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos im Sinne des § 12 (allenfalls mit Ausnahme des Abs. 3 lit. f) sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Der Zeitraum von 52 Wochen verlängert sich um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 Z 1. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhens bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

(2) bis (7)

§ 40. (1) und (2)

(5)

(6) Eine Verpflichtung zum Ersatz de schließtlich der Aberkennung des Anspruc Abs. 2 oder eine Verfügung zur Nachzahlun länger als fünf Jahre, gerechnet ab Kenntni durch die regionale Geschäftsstelle, zurückli

(7)

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes rechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BC nehmen, und die Anwartschaft erfüllen, get dungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuung bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzi

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß an einer Weiterbildungsmaßnahm Wochenstunden oder eine vergle gewiesen werden.

2.

(2) bis (8)

§ 39a. (1) Personen, die das frühestmög ge Alterspension gemäß § 253a ASVG in BGBl. I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 Erfüllung der Voraussetzungen für eine Al zum Ablauf des Kalendermonates, in den wird, Anspruch auf ein Übergangsgeld, wer naten mindestens 52 Wochen arbeitslos im nahme des Abs. 3 lit. f) sind und trotz int Beschäftigung antreten können. Der Zeitrau um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 Z 1. Wen eingliederung in den Arbeitsmarkt in abseh nale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtli AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirat sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig z Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z 1) § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 halt) nicht anzuwenden. Die regionale Gesc nach Anhörung des Regionalbeirates festzu lung wieder ständig zur Verfügung stehen n auf eine Wiedereingliederung in den Arbeits

(2) bis (7)

§ 40. (1) und (2)

(3) Die Bezieher von Leistungen gemäß dies während der Zeit zwischen dem Ende c Leistungen der Krankenversicherung nach Bestimmungen anderer Sozialversicherungs beginn) des Anspruches auf eine Leistung längstens sieben Tage in gleicher Weise w aus der Arbeitslosenversicherung krankenve

§ 45. Streitigkeiten über die Arbeitslosenversicherungspflicht oder über Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind in dem für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt den Landesgeschäftsstellen Parteistellung zu.

§ 46. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Anspruches ist das hiefür bundeseinheitlich aufgelegte Antragsformular zu verwenden. Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn das Antragsformular innerhalb der von der regionalen Geschäftsstelle festgesetzten Frist bei der regionalen Geschäftsstelle persönlich abgegeben wurde. Hat der Arbeitslose die von der regionalen Geschäftsstelle festgesetzte Frist zur Abgabe des Antrages ohne triftigen Grund versäumt, so ist der Anspruch erst ab dem Tag zu beurteilen, an dem der Antrag bei der regionalen Geschäftsstelle abgegeben wurde. Über die Abgabe des Antrages ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen. Die Abgabe des Antrages kann auch durch einen Vertreter erfolgen, wenn der Arbeitslose aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben. Die Solidaritätsprämie kann jedenfalls durch einen Vertreter beantragt werden.

(2) bis (4) . . .

(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder ruht der Anspruch (§ 16), wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes im vorhinein nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn der Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Ist aber der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes im vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch neuerlich persönlich geltend zu machen.

§ 66a. (1) . . .

(2) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Strafgefangene oder Untergebrachte seiner Arbeitspflicht nachkommt, und endet mit dem Tag, an dem er seiner Arbeitspflicht letztmalig nachkommt. Die Arbeitspflicht gilt insbesondere auch dann als erfüllt, wenn der Strafgefangene oder Untergebrachte wegen des Besuches eines Lehrganges zur Berufsausbildung oder -fortbildung oder wegen Krankheit nicht gearbeitet hat. Als Anwart-

§ 45. (1) Streitigkeiten über die Arbeit ber Beiträge zur Arbeitslosenversicherung Krankenversicherung geltenden Verfahren z ren kommt den Landesgeschäftsstellen Parte

(2) § 70a ASVG ist mit der Maßgabe a Krankenversicherung die Arbeitslosenversic (in der Krankenversicherung) nach § 51d A stattungsbetrages führt.

§ 46. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosen Geschäftsstelle persönlich geltend zu des Anspruches ist das bundeseinheitliche Arbeitsmarktservice hat neben einem sch Antragsformular zur Verfügung zu stellen. geltend gemacht, wenn die arbeitslose Perso le persönlich vorgesprochen und das ausge hat. Hat die arbeitslose Person zum Zweck ches bereits persönlich vorgesprochen und zungen auf Grund des eingelangten Antrag sprache beurteilt werden, so kann die regior nis der persönlichen Abgabe des Antrages des Antrages ist insbesondere nicht erforde aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnah den Antrag persönlich abzugeben. Die Abg ist der arbeitslosen Person zu bestätigen. Hat Frist zur Beibringung des ausgefüllten Ant Unterlagen gesetzt und wurde diese ohne tri Anspruch erst ab dem Tag als geltend gem Unterlagen bei der regionalen Geschäftsstell

(2) bis (4) . . .

(5) Wird der Bezug von Arbeitslosenge spruch (§ 16), wobei der regionalen Ges chungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhine spruch auf das Arbeitslosengeld oder auf d geltend zu machen. Wenn der Unterbrechun nicht übersteigt, so genügt für die Geltend meldung bei der regionalen Geschäftsstelle. die arbeitslose Person vom Erfordernis der p wenn kein Zweifel an der Verfügbarkeit zu keine persönliche Abklärung zur Wahrung lungschancen erforderlich ist. Erfolgt die Tagen nach Ende des Unterbrechungs- oder Arbeitslosengeld erst wieder ab dem Tag de len Geschäftsstelle das Ende des Unterbre Vorhinein bekannt und überschreitet die U Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von de gesonderte Geltendmachung und ohne Wie entscheiden. Die arbeitslose Person ist in die verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsver Änderungen, die im Unterbrechungs- oder F onalen Geschäftsstelle zu melden. In allen neuerlich persönlich geltend zu machen.

§ 66a. (1) . . .

(2) Die Versicherungspflicht beginnt n fangene oder Untergebrachte seiner Arbeits dem Tag, an dem er seiner Arbeitspflicht le pflicht gilt insbesondere auch dann als erfü Untergebrachte wegen des Besuches eines oder -fortbildung oder wegen Krankheit nich

§ 38b Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen

§ 38b Beurteilung der Arbeitsmarktchancen

§ 38c Betreuungsplan

Besondere Vorschriften für Altersteilzeitbeihilfen

§ 37b. (1) Ist Zweck der Beihilfe an den Arbeitgeber, die Aufrechterhaltung der Beschäftigung (§ 34 Abs. 2 Z 4) älterer Arbeitnehmer durch eine Vereinbarung über Teilzeitarbeit zu ermöglichen, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 sicherzustellen.

(2) Ältere Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 sind Männer ab Vollendung des 57. Lebensjahres und Frauen ab Vollendung des 52. Lebensjahres, die

1. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit (Z 2) mindestens 150 Wochen über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei Zeiten des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Beschäftigungszeiten gleich stehen,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprechende oder diese nur geringfügig unterschreitende Normalarbeitszeit bis auf die Hälfte verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf
 - a) Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit in der Höhe von mindestens 75 vH des vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Bruttoarbeitsentgeltes bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG,
 - b) Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durch den Arbeitgeber, und
 - c) Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben und
4. weder eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ein Sonderruhegeld nach dem Nachschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen noch die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen oder unkündbar sind.

(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von bis zu drei Jahren im Durchschnitt die Hälfte der kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit nicht überschreitet und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird.

(4) Leistet der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit beim Arbeitgeber gemäß Abs. 1, die üblicherweise zu einem Einkommen führt, welches die Geringfügigkeitsgrenze für den Kalendermonat gemäß § 5 Abs. 2 ASVG überschreitet, kann für diesen Zeitraum keine Beihilfe gewährt werden.

(5) In den Richtlinien gemäß § 34 Abs. 7 ist insbesondere auch festzulegen, in welcher Form und in welchen Zeiträumen die Erreichung des Beihilfenzwecks überprüft wird.

(6) Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

5. Abschnitt

§ 38. (1) . . .

(2) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 können auf Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Empfänger die Hälfte der Leistung frei bleiben muß.

§ 38. (1) . . .

(2) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach dem 1977 und Kostenersätze, die vom Verwaltung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 wurden, sowie zu deren Hereinbringung ang auf Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnete Hälfte der Leistung frei bleiben muß.

Betreuungsp

§ 38c. Die regionale Geschäftsstelle hat Betreuungsplan zu erstellen, der ausgehend bedarf insbesondere die Art und Weise der genommenen Maßnahmen sowie eine Begrangswweise enthält. Im Betreuungsplan ist Abs. 1 bis 3 AIVG maßgeblichen Gesichtspunkt Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung ist von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren und Fertigkeiten beruflicher und fachliche auszugehen und sind diese nach Möglichkeit erweitern. Bei Änderung der für die Einvernehmen deutsamen Umstände ist der Betreuungsplan der regionalen Geschäftsstelle hat ein Einvernehmen über den Betreuungsplan anzustreben. Kann werden, ist der Betreuungsplan von der reg festmöglicher Berücksichtigung der Interesse festzulegen. Der Betreuungsplan ist der art bringen. Auf einen bestimmten Betreuungsplan in Aussicht genommen sind. Verwaltungsrat hat eine Richtlinie zur G vorgangsweise bei der Erstellung und Antrag erlassen.

§ 78. (1) bis (14) . . .

§ 78. (1) bis (15) . . .

(16) § 38 Abs. 2 und § 38c samt Übersicht in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 2005 in Kraft.

Artikel 3 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

§ 2. (1) Zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes wird ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag von allen Personen, die der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 unterliegen, und deren Dienstgebern eingehoben. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 6 vH. der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.

(2) bis (4) . . .

(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom selbständigen Pecher zur Gänze zu tragen; davon ist ihm die Hälfte von den Besitzern der Wälder zu erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen werden.

(6) bis (8) . . .

§ 4. (1) . . .

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
C:\Daten\PDF\000142.doc www.parlament.gov.at

§ 2. (1) Zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von allen nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des 1977 unterliegen, und deren Dienstgeber versicherungsbeitrag beträgt 6 vH. der nach rungsgesetz 1955 geltenden allgemeinen Beitrag gemäß § 45 Abs. 1 ASVG für den Kalender Satz ASVG für den Kalendermonat festgelegt

(2) bis (4) . . .

(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, vom freien Dienstnehmer und von seinen Dienstnehmern zur Gänze zu tragen. Dem selbständigen Pecher von den Besitzern der Wälder zu erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen werden.

(6) bis (8) . . .

§ 4. (1) . . .

(2) Selbstversicherte nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes haben den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) dem zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen. Dem Selbstversicherten hat jeder Dienstgeber gegen Nachweis der bestehenden Selbstversicherung die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, der auf das von ihm ausgezahlte Entgelt (§ 49 ASVG) entfällt; der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zahlung des jeweiligen Entgeltes vom Selbstversicherten geltend zu machen. Diese Vorschriften gelten für die Entrichtung eines Beitrages gemäß § 2 Abs. 6 sinngemäß.

(3)

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11 (?), vorschussweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, zu.

(2) bis (6)

§ 10. (1) bis (23)

(2) Soweit die Beitragseinhebung nicht haben die Versicherten den Arbeitslosenbeitrag dem zuständigen Krankenversicherungsträger Abs. 6 Versicherten hat der Dienstgeber die Beitragsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen. Versicherten innerhalb von zwei Monaten jeweiligen Entgeltes geltend gemacht wird.

(3)

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben Z 11, vorschussweise. Dem Bund fließen Abs. 1, ausgenommen Z 6, zu.

(2) bis (6)

§ 10. (1) bis (23)

(24) § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(25) § 2 Abs. 1 und 5 sowie § 4 Abs. 2 im BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957

§ 1. (1) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen Betriebe folgender Art:

Hoch- und Tiefbaubetriebe einschließlich der Schachtbaubetriebe sowie Eisenbiegerbetriebe,

Straßenbaubetriebe einschließlich des Güterwegebaues,
Brückenbaubetriebe mit Ausnahme der Stahlbrückenbaubetriebe,
Bahnoberbaubetriebe,
Erdbaumbetriebe,
Gewässerbau-, Wildbachverbauungs- und Lawinenschutzbaubetriebe,
Feuerungstechnische Baubetriebe,
Demolierungsbetriebe,
Zimmereibetriebe,
Stukkateurbetriebe,
Gipserbetriebe,
Dachdeckerbetriebe,
Pflastererbetriebe,
Gerüstaufbau- und Gerüstverleihbetriebe.

(2) und (3)

(4) Wenn Arbeitnehmer in anderen als in den im Abs. 1 angeführten Betrieben in ähnlicher Weise arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, die die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung notwendig machen, sind diese Betriebe durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einzubeziehen.

§ 4. (1) bis (4)

(5) Eine entsprechende Erhöhung der Zahl der entschädigungsfähigen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
C:\Daten\PDF\000142.doc www.parlament.gov.at

Straßenbaubetriebe einschließlich der Brückenbaubetriebe mit Ausnahme Bahnoberbaubetriebe,
Erdbaumbetriebe,
Gewässerbau-, Wildbachverbauung
Feuerungstechnische Baubetriebe,
Demolierungsbetriebe,
Zimmereibetriebe,

Gipserbetriebe,
Dachdeckerbetriebe,
Pflastererbetriebe,
Gerüstaufbau- und Gerüstverleihbetriebe

(2) und (3)

(4) Wenn Arbeitnehmer in anderen als in den im Abs. 1 angeführten Betrieben in ähnlicher Weise arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, die die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung notwendig machen, sind diese Betriebe durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einzubeziehen.

§ 4. (1) bis (4)

(5) Eine entsprechende Erhöhung der

Schlechtwetterstunden, höchstens jedoch um 50 vH, tritt auch ein, wenn in einer Wetterperiode (Abs. 3) außerordentliche Witterungsverhältnisse vorliegen, die eine Arbeitsbehinderung in besonders starkem Ausmaße zur Folge haben. Ob solche außerordentlichen Witterungsverhältnisse vorliegen, stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fest. Es hat hiebei auch auszusprechen, um wieviel sich die Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden erhöht. Diese Feststellung ist jeweils zum 1. Februar und 1. August zu treffen. Hat die in diesem Zeitpunkt vorgenommene Feststellung zu keiner Erhöhung der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden geführt, ist eine weitere Feststellung zum 1. März und 1. September vorzunehmen. Diese Feststellung kann für den Bereich des ganzen Bundesgebietes, eines einzelnen Bundeslandes oder für bestimmte Gebiete, die nach den Angaben der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik gleichen Witterungscharakter aufweisen, getroffen werden.

(6) bis (8) ...

§ 8. (1) Dem Arbeitgeber sind auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückzuverstatten zuzüglich eines Pauschalbetrages im Ausmaß von 30 vH der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalls geleisteten Sozialabgaben. Die Auf- und Abrundung der zur Rückerstattung beantragten Beträge ist nach gleichen Grundsätzen wie bei der Lohnverrechnung im Betrieb zulässig. Als Abrechnungszeitraum für die Erstellung eines Rückerstattungsantrages ist jeweils ein Kalendermonat oder die Kalenderwoche, in die der Monatserste fällt, und die folgenden vollen Kalenderwochen dieses Kalendermonates heranzuziehen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Pauschalsätze für die gemäß Abs. 1 rückzuverstattenden Beträge festsetzen, denen die Durchschnittslöhne der dem Gesetz unterliegenden Arbeitnehmergruppen zugrunde zu legen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Sozialversicherungsbeiträge geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Abrechnung und Abfuhr der Beiträge sowie die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise nach Anhörung der BUAK und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf der Grundlage der bisher geleisteten Einhebungsvergütung, der Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer, für die der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu leisten ist, und der zu erwartenden Kostenentwicklung nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit festzusetzen.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Beiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Beitrag zu leisten ist, sind durch Verord-

Schlechtwetterstunden, höchstens jedoch um 50 vH, tritt auch ein, wenn in einer Wetterperiode (Abs. 3) außerordentliche Witterungsverhältnisse vorliegen, die eine Arbeitsbehinderung in besonders starkem Ausmaße zur Folge haben. Ob solche außerordentlichen Witterungsverhältnisse vorliegen, stellt das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse auszusprechen, um wieviel sich die Zahl der Schlechtwetterstunden erhöht. Diese Feststellung ist jeweils zum 1. Februar und 1. August zu treffen. Hat die in diesem Zeitraum vorgenommene Feststellung zu keiner Erhöhung der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden geführt, ist eine weitere Feststellung zum 1. März und 1. September vorzunehmen. Diese Feststellung kann für den Bereich des ganzen Bundesgebietes, eines einzelnen Bundeslandes oder für bestimmte Gebiete, die nach den Angaben der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik gleichen Witterungscharakter aufweisen, getroffen werden.

(6) bis (8) ...

§ 8. (1) Dem Arbeitgeber sind auf Antrag die als Schlechtwetterentschädigung auszubezahlten Beträge zuzüglich eines Pauschalbetrages im Ausmaß der Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalls geleisteten Sozialabgaben. Die Auf- und Abrundung der zur Rückerstattung beantragten Beträge ist nach gleichen Grundsätzen wie bei der Lohnverrechnung im Betrieb zulässig. Als Abrechnungszeitraum für die Erstellung eines Rückerstattungsantrages ist jeweils eine Kalenderwoche, in die der Monatserste fällt, und die folgenden vollen Kalenderwochen dieses Kalendermonates heranzuziehen

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Sozialversicherungsbeiträge geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Abrechnung und Abfuhr der Beiträge sowie die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise nach Anhörung der BUAK und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf der Grundlage der bisher geleisteten Einhebungsvergütung, der Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer, für die der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu leisten ist, und der zu erwartenden Kostenentwicklung nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit festzusetzen.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Beiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Beitrag zu leisten ist, sind durch Verord-

nung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

(7)

(8) Der Aufwand an Rückerstattungen (Abs. 3) umfaßt auch die Zinsen für Kredite, die zur Auszahlung der Rückerstattung notwendig sind. Der Zinssatz kann höchstens 1 vH über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank liegen.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 18. (1) bis (7)

nung des Bundesministers für Wirtschaft u
sung der Verordnung sind die in Betracht ko
vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeit

(7)

(8) Der Aufwand an Rückerstattungen für Kredite, die zur Auszahlung der Rückerstattung notwendig sind. Der Zinssatz kann höchstens 1 Prozentpunkt über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank liegen.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

§ 18. (1) bis (7)

(8) Die §§ 1 Abs. 1 und 4, 4 Abs. 5 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Artikel 5

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis (Auftragsverhältnis) beendet ist. Der Konkurseröffnung stehen gleich:

1. bis 5. ,
6. der Beschuß gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 73 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), RGBl. Nr. 208/1854.

Hat ein ausländisches Gericht eine derartige Entscheidung getroffen, die aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

§ 13. (1) bis (4)

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis (Auftragsverhältnis) beendet ist. Der Konkurseröffnung stehen gleich:

1. bis 5. ,
6. der Beschuß gemäß § 153 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), RGBl. Nr. 11/1854.

Hat ein ausländisches Gericht eine derartige Entscheidung getroffen, die aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

§ 13. (1) bis (4)

(4a) Die Bundesrechenzentrum GmbH und deren Geschäftsstellen sowie dem Amt der im Wege des Corporate Network Austria soweit diese für die Vollziehung der ihnen nach dem IAF-Service-GmbH-Gesetz (IAF-Gesetz) genen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ermöglichen.

(5) bis (8)

§ 13a. (1) und (2)

(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs. 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfällen dem Fonds bis Ende April des Folgejahres bekanntzugeben. Als Beendigung der Insolvenz gelten:

(5) bis (8)

§ 13a. (1) und (2)

(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs. 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfällen dem Fonds bis Ende April des Folgejahres bekanntzugeben. Als Beendigung der Insolvenz gelten:

- 1. bis 6. ... ;
- 7. der Beschluss gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 73 Abs. 1 AußStrG.
- (4) und (5) ...
- § 14.** (1) bis (4)
- (5) ...
- 1. bis 6. ... ;
- 7. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 o
- (4) und (5) ...
- § 14.** (1) bis (4)
- (5) Der Bundesminister für Inneres hat Geschäftsstellen sowie dem Amt der IAF-S für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzten Voraussetzung bilden, im Wege automatisch aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gegebenen BGBI. Nr. 9/1992, unentgeltlich in der Weise diese den Gesamtdatensatz bestimmter Personen können.
- § 17a.** (1) bis (35)
- (36) § 13 Abs. 4a und § 14 Abs. 5 in BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Juli 2004
- (37) § 1 Abs. 1 Z 6 und § 13a Abs. 3 Z 7 des BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 ein, wobei die gesetzten Verfahren anzuwenden, die nach dem Absatz 1 Z 6 und § 13a Abs. 3 Z 7 in der Fassung Nr. xxx/2004 weiter anzuwenden.

Artikel 6

Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

- § 1151.** (1) und (2)
- § 1151.** (1) und (2)
- (3) Der Dienstgeber hat dem freien Dienstnehmer das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. I Nr. 1/2004 in der geltenden Fassung, unverzüglich nach Beginn einer schriftlichen Aufzeichnung über die wesentlichen Bedingungen des freien Dienstvertrags (Dienstzettel) auszuhändigen. Die Angaben sind von Stempel- und unmittelbaren Nachweisen begleitet. Der Dienstgeber hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Name und Anschrift des Dienstgebers
 - 2. Name und Anschrift des freien Dienstnehmers
 - 3. Beginn des freien Dienstverhältnisses
 - 4. bei freien Dienstverhältnissen auf beide Dienstverhältnisse,
 - 5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigung
 - 6. vorgesehene Tätigkeit,
 - 7. Entgelt, Fälligkeit des Entgelts.
- (4) Hat der freie Dienstnehmer seine Tätigkeit im Ausland zu verrichten, so hat der vor der auszuhändigende Dienstzettel oder schriftlich folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. voraussichtliche Dauer der Auslandsaufenthalt
 - 2. Währung, in der das Entgelt auszuhandeln ist,
 - 3. allenfalls Bedingungen für die Rückkehr
 - 4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit im Ausland.
- (5) Keine Verpflichtung zur Aushändigung, wenn

1. die Dauer des freien Dienstverhältnisses
trägt oder

2. ein schriftlicher freier Dienstvertrag nach Abs. 3 und 4 genannten Angaben enthalten

3. bei Auslandstätigkeit die in Abs. 4 schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(6) Jede Änderung der Angaben genügt Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch samkeit schriftlich mitzuteilen, es sei denn, eine Verordnung von Gesetzen.

(7) Hat das freie Dienstverhältnis bereits gesetzliche Bestimmungen bestanden, so ist dem freien Dienst zumindest zwei Monaten ein Dienstzettel gemäß Abs. 1 Pflichtung des Dienstgebers besteht nicht. Dienstzettel oder ein schriftlicher Vertrag ist nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Art

§ 1164. (1) bis (4)

§ 1164. (1) bis (4)

(5) Die Berechtigungen des freien Dienstes nach Abs. 3 bis 7 ergeben sich, können durch den freiwilligen Dienst oder beschränkt werden.

Artikel 7

Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes

§ 1. (1) Für die Schulentlassjahrgänge 1998 und 1999 sind beginnend in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000 Projekte für Ausbildungsmaßnahmen mit 2500 Plätzen in Lehrgängen und 1500 Plätzen in Lehrlingsstiftungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Förderung von geeigneten Trägern bereitzustellen und zu besetzen. Für den Schulentlassjahrgang 2000 sind beginnend im Ausbildungsjahr 2000/2001 Projekte zur Akquisition von Lehrplätzen und zur Ausbildung in Lehrgängen und diesen vorgelagerten Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen und durchzuführen. Für die Schulentlassjahrgänge 2001 bis 2003 sind beginnend in den Ausbildungsjahren 2001/2002 bis 2003/2004 insbesondere in jenen Bundesländern, in denen auf dem Ausbildungsmarkt ein besonderes Ungleichgewicht herrscht, vom Arbeitsmarktservice unter Mitwirkung und angemessener finanzieller Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes Projekte zur Akquisition von Lehrplätzen, Projekte zur Vorbereitung auf den Beginn einer Berufsausbildung und zur Ausbildung in Lehrgängen mit verstärkter Ausrichtung auf die neuen Technologien bereitzustellen und durchzuführen; Abs. 2 und § 2 Abs. 1 bis 5 sind auf diese Projekte nicht anzuwenden. Bei der Aufteilung der Ausbildungsplätze ist darauf zu achten, dass jedenfalls der Ausbildungsbedarf für Jugendliche mit bestimmten persönlichen Merkmalen wie schulischen Ausbildungsmängeln und persönlichen Behinderungen gedeckt werden kann.

(2) bis (5)

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Auszahlungen auf Grund von Fördervereinbarungen nach diesem Bundesgesetz können auch noch im Jahre 2006 erfolgen.

(2) bis (7)

§ 1. (1) Für die Schulentlassjahrgänge 1998 und 1999 sind beginnend in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000 Projekte für Ausbildungsmaßnahmen mit 2500 Plätzen in Lehrgängen und 1500 Plätzen in Lehrlingsstiftungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Förderung von geeigneten Trägern bereitzustellen und zu besetzen. Für den Schulentlassjahrgang 2000 sind beginnend im Ausbildungsjahr 2000/2001 Projekte zur Akquisition von Lehrplätzen und zur Ausbildung in Lehrgängen und diesen vorgelagerten Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen und durchzuführen. Für die Schulentlassjahrgänge 2001 bis 2003 sind beginnend in den Ausbildungsjahren 2001/2002 bis 2003/2004 insbesondere in jenen Bundesländern, in denen auf dem Ausbildungsmarkt ein besonderes Ungleichgewicht herrscht, vom Arbeitsmarktservice unter Mitwirkung und angemessener finanzieller Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes Projekte zur Akquisition von Lehrplätzen, Projekte zur Vorbereitung auf den Beginn einer Berufsausbildung und zur Ausbildung in Lehrgängen mit verstärkter Ausrichtung auf die neuen Technologien bereitzustellen und durchzuführen; Abs. 2 und § 2 Abs. 1 bis 5 sind auf diese Projekte nicht anzuwenden. Bei der Aufteilung der Ausbildungsplätze ist darauf zu achten, dass jedenfalls der Ausbildungsbedarf für Jugendliche mit bestimmten persönlichen Merkmalen wie schulischen Ausbildungsmängeln und persönlichen Behinderungen gedeckt werden kann.

(2) bis (5)

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Auszahlungen auf Grund von Fördervereinbarungen nach diesem Bundesgesetz können auch noch im Jahre 2006 erfolgen.

(2) bis (7)

(8) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

